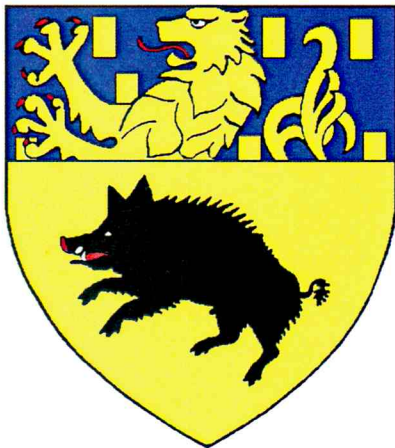


Stadt Netphen

**6. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 5 „Industriegebiet“
Gemarkung Deuz**



Stand 01/2019

Satzungsbeschluss



Begründung gemäß § 2a und § 9 BauGB

Inhalt:

1	Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung	3
2	Beschreibung des Plangebietes/Plangebietsgröße	3
3	Planungsrechtliche Situation	4
4	Planungsalternativen	5
5	Konzeption	7
6	Begründung der Festsetzungen	7
7	Immissionsschutz	11
8	Verkehrerschließung	12
9	Ver- und Entsorgungseinrichtungen	12
10	Wasserrecht	13
11	Altlasten	13
12	Bergbau	13
13	Denkmalschutz und Denkmalpflege	13
14	Sozialplan	14
15	Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich	14
16	Umweltbericht	18
17	Artenschutzvorprüfung	19
18	Ordnung des Grund und Bodens	20

Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, etc.) können während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Netphen im Fachbereich Stadtplanung und Wirtschaftsförderung im Rathaus, Amtsstraße 2 + 6, 57250 Netphen, eingesehen werden.



Teil 1 Begründung

1 Anlass, Ziel und Erfordernis der Planung

Ein ortsansässiger Industriebetrieb in Netphen-Deuz mit insgesamt 280 Mitarbeitern an zwei Standorten (der zweite Standort ist in Sachsen) plant, die bestehenden Produktions- und Lagerhallen um weitere Lagerhallen zu erweitern. Für das familiengeführte, mittelständische Unternehmen ist die Erweiterung der Lagerfläche erforderlich, da Neuaufträge aus der Automobiltechnik gewonnen werden konnten, die den Standort des Unternehmens in Netphen-Deuz für die nächsten Jahre absichern. Als Laufzeit der gewonnenen Aufträge wurde seitens des Unternehmens ein Zeitraum von 2018 bis 2028 mitgeteilt. Die geplanten Lagerhallen werden an die vorhandenen Lagerhallen anschließen und baulich so ausgeführt werden wie die bereits bestehenden Lagerhallen.

Das Unternehmen ist im Bereich der spanlosen Blechumformung, d.h. der Verarbeitung von Stahlblech, Edelstahlblech und Nichteisen-Metallen, ganz überwiegend im Feinblechbereich in den Fertigungsverfahren Pressen, Tiefziehen, Drücken, Stanzen, Widerstandsschweißen und Schutzgasschweißen, tätig.

Gelagert werden:

- Gepresste und verschweißte Baugruppen aus Stahl/Lagerung in Gitterboxen oder Sondertransportbehältern
- Lagerung von Maschinenelementen
- Lagerung von Werkzeugen

Die planungsrechtliche Situation am Standort bot bisher nicht die Voraussetzungen, die gewünschte Erweiterung zu realisieren. Aus diesem Grunde ist der Unternehmer mit der Bitte an die Stadt Netphen herangetreten, die rechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung in der beabsichtigten Form zu schaffen.

2 Beschreibung des Plangebietes/Plangebietsgröße

Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet“, Gemarkung Deuz, liegt im westlichen Bereich des Ortsteiles Deuz am Ende der Waldstraße im gewerblich/industriellen Umfeld. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in der Tannenstraße und Irle-Siedlung in einer Entfernung von ca. 200 m sowie in der Kölner Straße in einer Entfernung von ca. 250 m.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Waldstraße. Über die Waldstraße ist das Plangebiet an die Landstraßen L 719 (Feuersbacher Straße) und die L 729 (Kölner Straße) angebunden.

Das Plangebiet hat eine Größe ca. 14.636,56 m² und umfasst im Einzelnen folgende Flurstücke:

Gemarkung Deuz, Flur 5, Nr. 442 und 451 (teilw.).

Die Topographie des Geltungsbereiches ist im bereits bebauten Teil als eben zu bezeichnen. Das Plangebiet grenzt im nordöstlichen Bereich an die Talaue der Sieg, die in diesem Bereich hochwasserfrei ausgebaut ist.



Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotop und geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG aus. In nordwestliche Richtung liegt das nächste Biotop von der Plangebietsgrenze etwa in 250 m Entfernung, in südöstliche Richtung in ca. 200 m Entfernung.

3 Planungsrechtliche Situation

Der Regionalplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe), weist für die Stadt Netphen vier Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) aus. Einer davon ist der Ortsteil Deuz, daneben ebenso die Ortsteile Netphen, Dreis-Tiefenbach und Helgersdorf/Werthenbach.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Netphen vom 20.12.2016 stellt in dem in Rede stehenden Bereich gewerbliche Baufläche dar. Von daher ist die Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im zur Zeit geltenden Landschaftsplan Netphen sowie auch im Entwurf der Neufassung des Landschaftsplanes Netphen liegt der Bereich der Bebauungsplanänderung außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Landschaftsplanes.

Das Betriebsgelände wurde planungsrechtlich durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet“, Gemarkung Deuz, beplant und traf für das Betriebsgelände folgende Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung:

- Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

- Grundflächenzahl 0,8
- Baumassenzahl 9,0

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- Baugrenze

Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke

- Überbaubare Grundstücksfläche

Dachform, Dachneigung

- Satteldach/Flachdach 0° - 25°

Der Bereich westlich des Betriebsgeländes, der bis an die Waldstraße heran in den Änderungsbereich integriert wird, war als Innenbereich nach § 34 BauGB zu werten. Zur Verwirklichung des Vorhabens war es angezeigt, den Bebauungsplan zu ändern. Eine Überplanung war sinnvoll, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, den Betriebsstandort entsprechend der betrieblichen Anforderungen zu strukturieren. Dies geschah zur Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und um die städtebaulichen Gegebenheiten zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dem Bauherrn wird damit Planungssicherheit für seine zukünftigen Investitionen gegeben.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Netphen hat in seiner Sitzung am 27.11.2017 der Konzeption zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet“, Gemarkung Deuz, zugestimmt und die Verwaltung beauftragt, die Planung zu konkretisieren und die notwendigen Verfahrensschritte durchzuführen.

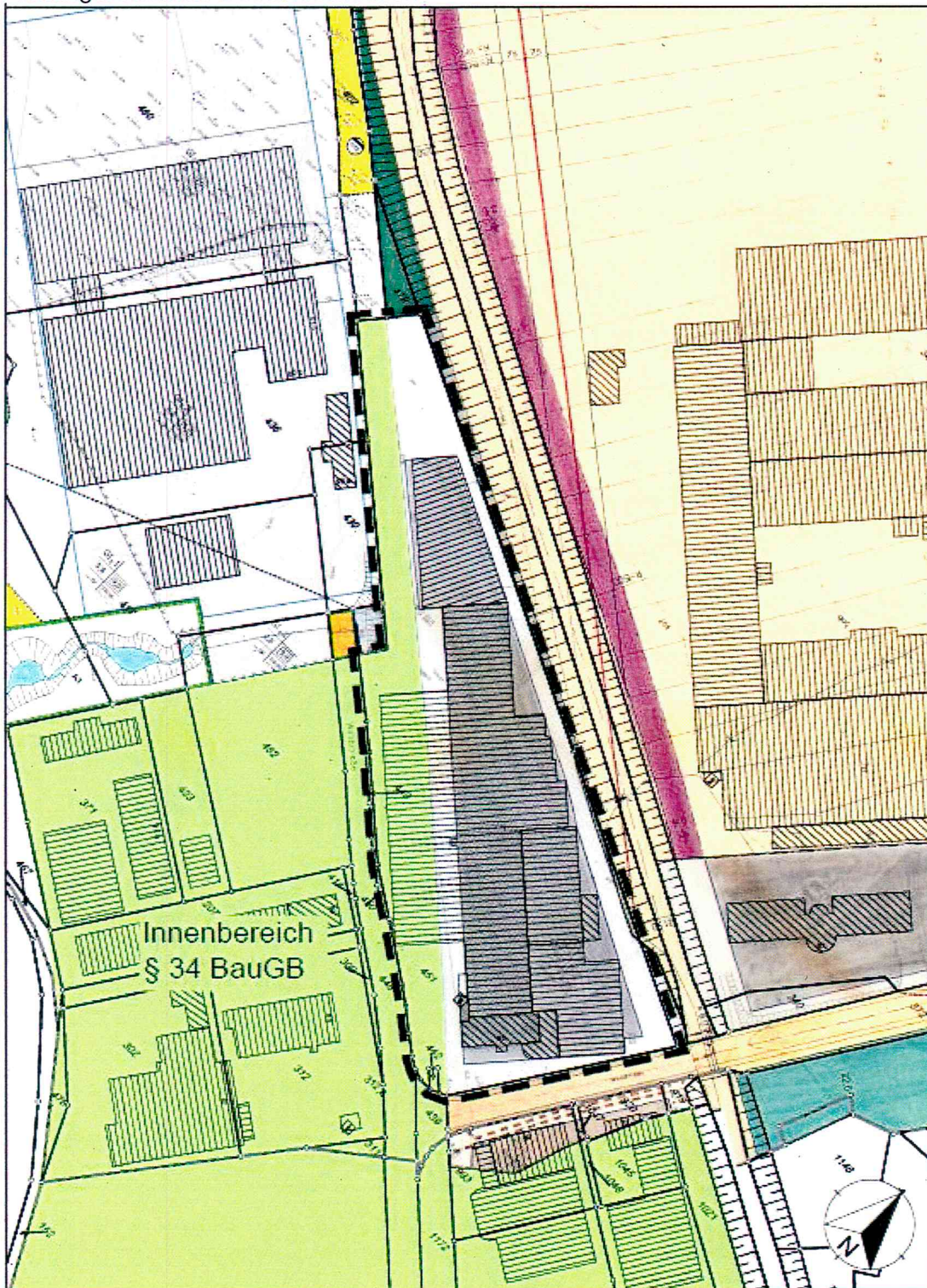


4 Planungsalternativen

Die Grundstücke des Änderungsgebietes sind hauptsächlich durch gewerblich/industrielle Nutzung vorgeprägt. Die vorliegende Planung stellt im Hinblick auf die dringend benötigte Möglichkeit zur Erweiterung des vorhandenen Betriebes eine Lösung dar, die bereits in Anspruch genommene Fläche zu entwickeln. Es ergibt sich durch die erforderliche Planung keine Neuinanspruchnahme. Mangels Alternativen käme zur Entwicklung der benötigten Fläche nur eine Neuentwicklung im unbeanspruchten Außenbereich in Frage. Mangels geeigneter Flächen scheidet diese Alternative aber ebenfalls aus. Die angesprochene Neuentwicklung käme also sowohl aus Kostengründen als auch im Hinblick auf die Schonung der Umwelt nicht in Frage. Auf eine Darstellung von Planungsalternativen wird daher verzichtet.



Planungsrechtliche Bestandssituation





5 Konzeption

Die Bebauungsplanänderung wird so konzipiert, dass auf den genannten Flurstücken überbaubare Grundstücksfläche in der erforderlichen Größe im Industriegebiet zur Verfügung steht und eine Umfahrung der geplanten Lagerhallen möglich wird. Dafür ist es erforderlich, das Plangebiet zur Waldstraße hin geringfügig zu erweitern.

Hinsichtlich der nahen Wohnbebauung gilt es dabei im Rahmen der Festsetzungen, den notwendigen Immissionsschutz für die Bevölkerung zu gewährleisten, aber gleichzeitig auch die Entwicklung des ortsansässigen Industriebetriebes zu ermöglichen.

Nördlich des Geltungsbereichs fließt die Sieg. Im Rahmen des Bebauungsplanentwurfs ist daher entlang der Sieg ein Gewässerrandstreifen von 5 m berücksichtigt werden. Auf dem Streifen von 5 Metern nichtüberbaubarer Grundstücksfläche parallel zur Böschungsoberkante bzw. zur Ufermauer sind Garagen, Carports, Stellplätze, Geländeaufhöhungen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO nicht zulässig.

Auf gestalterische Festsetzungen innerhalb des Änderungsgebietes wird verzichtet, weil dieses für die vorzufindende gewerbliche Bestandssituation als nicht erforderlich und zeitgemäß angesehen wird.

Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet“, Gemarkung Deuz, gliedert sich wie folgt:

	m ²
Gl _E / Geltungsbereich	14.636,56

überbaubare / nicht überbaubare Grundstücksfläche	
Gl _E überbaubar 0,8	11.709,25
Gl _E nicht überbaubar 0,2	2.927,31
	14.636,56

6 Begründung der Festsetzungen

Folgende Festsetzungen werden im Weiteren begründet:

6.1 Art der baulichen Nutzung: Gl_{E_1} und Gl_{E_2} mit eingeschränkter Nutzung (§§ 1 und 9 BauNVO)

Industriegebiete nach § 9 BauNVO dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Zulässig sind nach § 9 (2) BauNVO

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Tankstellen

Ausnahmsweise zulässig sind



1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Die Ausnahme gemäß § 9 (3) Ziffer 2 BauNVO „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke“ sind nicht zulässig.

Ebenfalls nicht zulässig im Hinblick auf die Gewerbebetriebe aller Art sind gem. § 1 (5) BauNVO **Einzelhandelsbetriebe:**

Aufgrund der Empfehlung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes, das 2009 vom Rat der Stadt Netphen als städtebauliches Entwicklungskonzept im Sinne des § 1 (6) Nr. 11 BauGB als Grundlage bei der Aufstellung von Bebauungsplänen beschlossen wurde, werden für diesen Änderungsbereich, der sich außerhalb des zentralen Versorgungsbereiches Deuz befindet, im Hinblick auf die Gewerbebetriebe aller Art im $GI_{E\ 1}$ und $GI_{E\ 2}$ festgesetzt, dass Einzelhandel generell ausgeschlossen wird. Hiermit wird sichergestellt, dass dieses Gebiet für produzierende Betriebe und artverwandtes Gewerbe gesichert wird. Dieses Nutzungsspektrum fügt sich in die vorgefundene Umgebung ein und ergänzt das umliegende städtebauliche Gefüge.

Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes im nordöstlichen Bereich unmittelbar an die Sieg grenzt, werden aufgrund des besonderen Risikopotentials für den Änderungsbereich Anlagen ausgeschlossen, die einer Genehmigung nach der 12. BImSchV – Störfall-Verordnung bedürfen. Dies rechtfertigt insbesondere auch die Nähe der nächsten Wohnbebauung.

Trotz des Ausschlusses der v. g. Arten von Nutzungen bleibt die allgemeine Zweckbestimmung der GI_E -Gebiete gewahrt. Die gemäß § 9 (3) Nr. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind innerhalb des GI_E -Gebiet gemäß § 1 (6) Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes, da das GI_E -Gebiet vorrangig für Betriebe und Anlagen des sekundären Sektors (produzierendes Gewerbe wie z.B. Industrie) gesichert wird.

Aus Immissionsschutzgründen ist eine Unterteilung des Plangebiets hinsichtlich der zulässigen Anlagen- und Betriebsarten aufgrund des Abstandes zur nächstgelegenen Wohnbebauung erforderlich. Mit Festsetzung der überbaubaren Fläche haben die möglichen gewerblichen Emissionen lediglich einen Abstand von 200 m bis zur nächstgelegenen Wohnbebauung am Ende der Tannenstraße und Irle-Siedlung. Die nächsten Wohnhäuser an der Kölner Straße liegen in einer Entfernung von ca. 250 m. Grundsätzlich dient das Industriegebiet mit eingeschränkter Nutzung zur Ansiedlung von nicht erheblich störenden Gewerbebetrieben. Die Anwendung der Abstandsliste zum Abstandserlass 2007 (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) dient dabei zur Gewährleistung ausreichender Abstände zwischen der bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlage industrieller Art einerseits und der Wohnbebauung andererseits.

Bei der nächstgelegenen Wohnbebauung in der Tannenstraße bzw. Irle-Siedlung handelt es sich planungsrechtlich um ein allgemeines Wohngebiet. Die in der Abstandsliste zur Berücksichtigung des Lärmschutzes festgelegten Abstände basieren auf den Immissionsrichtwerten für reine Wohngebiete. Von daher können gemäß Ziffer 2.2.2.4 der Abstandsliste die mit (*) gekennzeichneten Anlagenarten um eine Abstandsart verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet – wie im vorliegenden Fall – um ein allgemeines Wohngebiet



handelt. Dies spiegelt sich entsprechend in den Festsetzungen der Gliederung des Industriegebietes wider.

Aufgrund der Größe der überbaubaren Fläche wird eine Differenzierung der gewerblichen Baufläche erforderlich, um eine optimal Ausnutzung sicherzustellen. Daher ergibt sich eine Gliederung des Industriegebietes mit eingeschränkter Nutzung gem. § 1(4) BauNVO, die sich wie folgt darstellt:

- Im $Gl_E 1$ sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis V (Ifd. Nr. 1 – 160) der Abstandsliste zum Abstandserlass 2007 (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) und Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten, für die ein Mindestabstand von 300 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung vorgeschrieben ist, nicht zulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V sind zulässig, wenn Sie in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind.
Ausnahmeweise sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V ohne Kennzeichnung (*), sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn der Einzelnachweis erbracht wird, dass durch entsprechende Vorkehrungen oder Betriebsbeschränkungen die in der nächstniedrigeren Abstandsklasse üblichen und zulässigen Immissionen nicht überschritten werden.

Die Abstandsliste ist anzuwenden, um ausreichende Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und der Wohnbebauung andererseits sicherzustellen.

- Im $Gl_E 2$ sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklassen I bis IV (Ifd. Nr. 1 - 80) der Abstandsliste zum Abstandserlass 2007 (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) und Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten, für die ein Mindestabstand von 500 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung vorgeschrieben ist, nicht zulässig.
Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV sind zulässig, wenn Sie in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind.
Ausnahmeweise sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV ohne Kennzeichnung (*), sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn der Einzelnachweis erbracht wird, dass durch entsprechende Vorkehrungen oder Betriebsbeschränkungen die in der nächstniedrigeren Abstandsklasse üblichen und zulässigen Immissionen nicht überschritten werden.

Die Abstandsliste ist anzuwenden, um ausreichende Abstände zwischen bestimmungsgemäß betriebenen emittierenden Anlagen industrieller, gewerblicher und sonstiger Art einerseits und der Wohnbebauung andererseits sicherzustellen.

Der zur Erweiterung anstehende Industriebetrieb ist grundsätzlich als Stanzerei und Presseerei (Ifd. Nr. 185 der Abstandsliste) und damit der Abstandsklasse VI zuzuordnen und somit zulässig.

Bei der hier anstehenden Überplanung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet“, in dem insgesamt großflächige uneingeschränkte Industriegebiete festgesetzt wurden, werden für den Änderungsbereich nunmehr Festsetzungen zum Immissionsschutz hinsichtlich der zulässigen Anlagen- und Betriebsarten aufgrund der Nähe zu der vorhandenen



Wohnbebauung getroffen. Dies stellt eine Gliederung des Baugebietes nach der nach der Art der zulässigen Nutzung (§ 1 (4) S. 1 Nr. 1 BauNVO) mit Anwendung der Abstandsliste zum Abstandserlass 2007 dar. Dies ermöglicht die Lösung eines immissionsschutzrechtlichen Konfliktes. Die nahegelegene Wohnbebauung wird vor Lärm geschützt, aber auch den Bestand und die Weiterentwicklung des Betriebes wird sichergestellt. Die Einschränkung in diesem als untergeordnet zu betrachtendem Teilbereich des Ursprungsbebauungsplanes ist insbesondere zu rechtfertigen, weil nördlich des Änderungsgebietes ein großzügiges Industriegebiet des Ursprungsbebauungsplanes zur Verfügung steht, in dem keine Emissionsbeschränkungen gelten.

6.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

6.2.1. Grundflächenzahl (GRZ)

Die Obergrenze der baulichen Nutzung wird für das Plangebiet entsprechend § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit einer Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt. Damit ergibt sich eine maximal mögliche zulässige überbaute Grundstücksfläche von ca. 11.709,25 m² (80 % der Industriegebietsfläche).

6.2.2. Baumassenzahl (BMZ)

Es wird festgesetzt, wieviel Kubikmeter Baumasse je Quadratmeter Fläche eines Baugrundstücks nach § 21 BauNVO zulässig sind. Zur Ermittlung der Baumasse werden die Außenmaße der Gebäude vom Fußboden des untersten Vollgeschosses bis zur Decke des obersten Vollgeschosses herangezogen. Als Baumassenzahl wird für das Industriegebiet 9,0 festgesetzt.

6.2.3. Höhe baulicher Anlagen, Gebäudehöhe als Höchstmaß über NN (§ 18 BauNVO)

Die max. Gebäudehöhe wird nach § 18 BauNVO mit 335,00 m ü NN festgesetzt. Aufgrund der Geländehöhe innerhalb der überbaubaren Flächen mit einem Tiefstwert von ca. 310 m ü. NN wird eine tatsächliche Gebäudehöhe von ca. 25 m ermöglicht. Eine unbegrenzte oder massivere Höhenentwicklung wird nicht zugelassen. Die Baukörperentwicklung insgesamt ist weiterhin zusätzlich über die Grundflächenzahl von 0,8 und die Baumassenzahl von 9,0 bestimmt.

- Bei Satteldächern und zweiseitig geneigten Pultdächern entspricht die Gebäudehöhe der Firsthöhe.
- Bei einseitig geneigten Pultdächern entspricht die Gebäudehöhe der höheren Dachkante (Firsthöhe).
- Bei Flachdächern entspricht die Gebäudehöhe der Höhe der Oberkante Attika.

6.3 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB)

Die tatsächlichen überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich durch die gemäß § 23 BauNVO festgelegten Baugrenzen. Die tatsächlich überbaubaren Grundstücksflächen ergeben aufgrund der konkreten Anforderungen des Industriebetriebes und entwickeln sich überwiegend in einem parallelen Abstand zur Grenze der GI_E-Fläche. Dieser beträgt im südwestlichen Bereich überwiegend 3 m zur Grundstücksgrenze.

Der Gewässerrandstreifen im nordöstlichen Geltungsbereich entlang der Sieg beträgt aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 31 (4) Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 38 Wasserhaushaltsgesetz im Innenbereich 5 m. Die überbaubare Grundstücksfläche wird entsprechend mit diesem Abstand festgesetzt.



Für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen wird festgesetzt, dass Nebenanlagen gemäß § 14 (1) BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden. Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auf einem Streifen von 1,00 m Breite parallel zur Verkehrsfläche ausgeschlossen.

Garagen, Carports, Stellplätze, Geländeaufhöhungen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf dem Gewässerrandstreifen von 5,00 Metern parallel zur Böschungsoberkante der Sieg nicht zulässig.

6.4 Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Innerhalb des Bebauungsplangebietes verläuft ein namenloses Gewässer, das das Plangebiet überwiegend in einer Verrohrung DN B 500 in Süd-Nordrichtung quert und in die Sieg mündet. Das Gewässer ist bereits teilweise überbaut. Die Instandhaltung der Verrohrung obliegt aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung dem Grundstückseigentümer. Die Lage des Gewässers wurde eingemessen und ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Das Gewässer wird mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Netphen belegt.

6.5 Sonstige nachrichtliche Übernahme

Es wird die Lage des auf dem Betriebsgelände verlaufenden verrohrten und überbauten Baches dargestellt.

7 Immissionsschutz

Für das Plangebiet erfolgt die Festsetzung eingeschränktes Industriegebiet nach § 9 BauNVO. Danach ist nur die Ansiedlung von nicht erheblich störenden Industriebetrieben zulässig. In einem Abstand von ca. 200 Metern in südlicher Richtung befindet sich in der Tannenstraße und Irle-Siedlung die nächste Wohnbebauung, die als allgemeines Wohngebiet zu beurteilen sind. In östlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 250 m die nächste Wohnbebauung an der Kölner Straße die planungsrechtlich als Mischgebiet zu beurteilen ist.

Dem Rechnung tragend, ist die überbaubare gewerbliche Baufläche in eine $GI_{E 1}$ und ein $GI_{E 2}$ unterteilt worden. Eine eindeutige Zuordnung der nichtzulässigen Betriebsarten hinsichtlich der Abstandsklassen wird wie folgt festgesetzt:

Für den gewerblichen Bereich mit einem Abstand von 200 bis 300 m zur Wohnbebauung werden für den Bereich $GI_{E 1}$ die Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V (Ifd. Nr. 1 – 160) der Abstandsliste zum Abstandserlass 2007 (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V - 3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) und Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten als nicht zulässig festgesetzt. Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V sind zulässig, wenn Sie in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind.

Ausnahmsweise sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse V ohne Kennzeichnung (*), sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn der Einzelnachweis erbracht wird, dass durch entsprechende Vorkehrungen oder Betriebsbeschränkungen die in der nächstniedrigeren Abstandsklasse üblichen und zulässigen Immissionen nicht überschritten werden.

Für den Bereich $GI_{E 2}$ mit einem Abstand > 300 m werden die Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV (Ifd. Nr. 1 – 80) der Abstandsliste zum Abstandserlass 2007 und Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten als nicht zulässig festgesetzt.



Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV sind zulässig, wenn Sie in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet sind.

Ausnahmeweise sind Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV ohne Kennzeichnung (*) , sowie Betriebe und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten zulässig, wenn der Einzelnachweis erbracht wird, dass durch entsprechende Vorkehrungen oder Betriebsbeschränkungen die in der nächstniedrigeren Abstandsklasse üblichen und zulässigen Immissionen nicht überschritten werden.

8 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Waldstraße. Über die Waldstraße ist das Plangebiet an die Landstraßen L 719 (Feuersbacher Straße) und die L 729 (Kölner Straße) angebunden.

9 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

9.1 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird über den Wasserverband Siegen-Wittgenstein durch das städtische Wasserwerk erfolgen.

Im Rahmen zukünftiger Bauantragsstellungen werden die Anforderungen an die Löschwasserversorgung jeweils geprüft. Die Sicherstellung muss nachgewiesen werden.

9.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Plangebietes wird durch vorhandene Versorgungsnetzes der RWE Net sichergestellt.

9.3 Abwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Bebauungsplanbereiches erfolgt über den vorhandenen Kanal im Mischsystem.

Das Niederschlagswasser des privaten Grundstückes wird nach den Vorgaben des § 44 LWG (Landeswassergesetz) sowie der städtischen Abwassersatzung beseitigt werden.

9.4 Abfallentsorgung

Die anfallenden Abfälle zur Verwertung (z. B. PPK-Fraktion, LVP-Fraktion, Bioabfall, Altglas, Elektro-/Elektronikschrott u. a.) werden im Rahmen der bestehenden Rücknahme-/Verwertungssysteme erfasst und einer entsprechenden Wiederverwertung zugeführt. Der anfallende Abfall zur Beseitigung (= Restabfall) wird im Zuge des städtischen Abfallentsorgungssystems eingesammelt und zur Abfallumladestation „Winterbach“ im Ortsteil Herzhausen transportiert; anschließend wird er von dort zur Beseitigung verbracht. Der gewerbliche Müll wird in geeigneter Weise fachgerecht entsorgt werden. Die Vermeidung von überschüssigem Erdmaterial hat Vorrang vor der Entsorgung, d. h., ein Massenausgleich ist anzustreben. Sollte dennoch überschüssiger Bodenaushub anfallen, ist dieser in rechtlich zulässiger Weise zu verwerten oder auf einer abfallrechtlich zugelassenen Deponie innerhalb des Kreisgebietes zu beseitigen.



10 Wasserrecht

Der Geltungsbereich grenzt nördlich an die Sieg. Die Sieg durchfließt aus der Ortslage kommend den industriell/gewerblich geprägten und bebauten Bereich an Waldstraße und begrenzt diesen. Die Sieg ist in diesem Bereich hochwasserfrei ausgebaut. Durch diese Planung wird keine Veränderung am Gewässer selbst bzw. an den Uferböschungen ausgelöst.

Im Bebauungsplangebiet verläuft ein namenloses Gewässer, dass das Plangebiet überwiegend in einer Verrohrung DN B 500 in Süd-Nordrichtung quert und in die Sieg mündet. Das Gewässer ist bereits teilweise überbaut. Die Lage des Gewässers wurde eingemessen und ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Das Gewässer ist im Bebauungsplan mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Netphen belegt. Im Zuge der Genehmigung der seinerzeitigen Bebauung wurde die Unterhaltungspflicht der Verrohrung laut vertraglicher Vereinbarung vom 08.09.1995 dem Grundstückseigentümer übertragen. Das namenlose Gewässer liegt innerhalb der überbaubaren Fläche. Derzeit ist aber eine weitere Überbauung des verrohrten Gewässers nicht beabsichtigt. Sollte dies der Fall werden, können erst im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren Regelungen zum Gewässerschutz bzw. Schutz der Verrohrung z.B. Aussparung mit Überbrückung als Belastungsschutz, getroffen werden.

11 Altlasten

Im Plangebiet ist das Vorhandensein von Bodenverunreinigungen, Altlastenverdachtsflächen und Altlasten bisher nicht bekannt.

12 Bergbau

Es lässt sich nicht feststellen, ob Bergbau im Planbereich umgegangen ist, da keine Grubenbilder vorhanden sind. Sollte bei Bodeneingriffen auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Tätigkeit gestoßen werden, ist die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, umgehend zu benachrichtigen.

13 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Im Bereich des Bebauungsplanes sind keine Baudenkmale vorhanden.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 (4) DSchG NRW).



14 Sozialplan

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden sich nicht nachteilig auf die persönlichen Lebensumstände der zukünftig in diesem Gebiet und in der Nachbarschaft arbeitenden bzw. wohnenden Menschen auswirken. Ein Sozialplan ist somit nicht erforderlich.

15 Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich

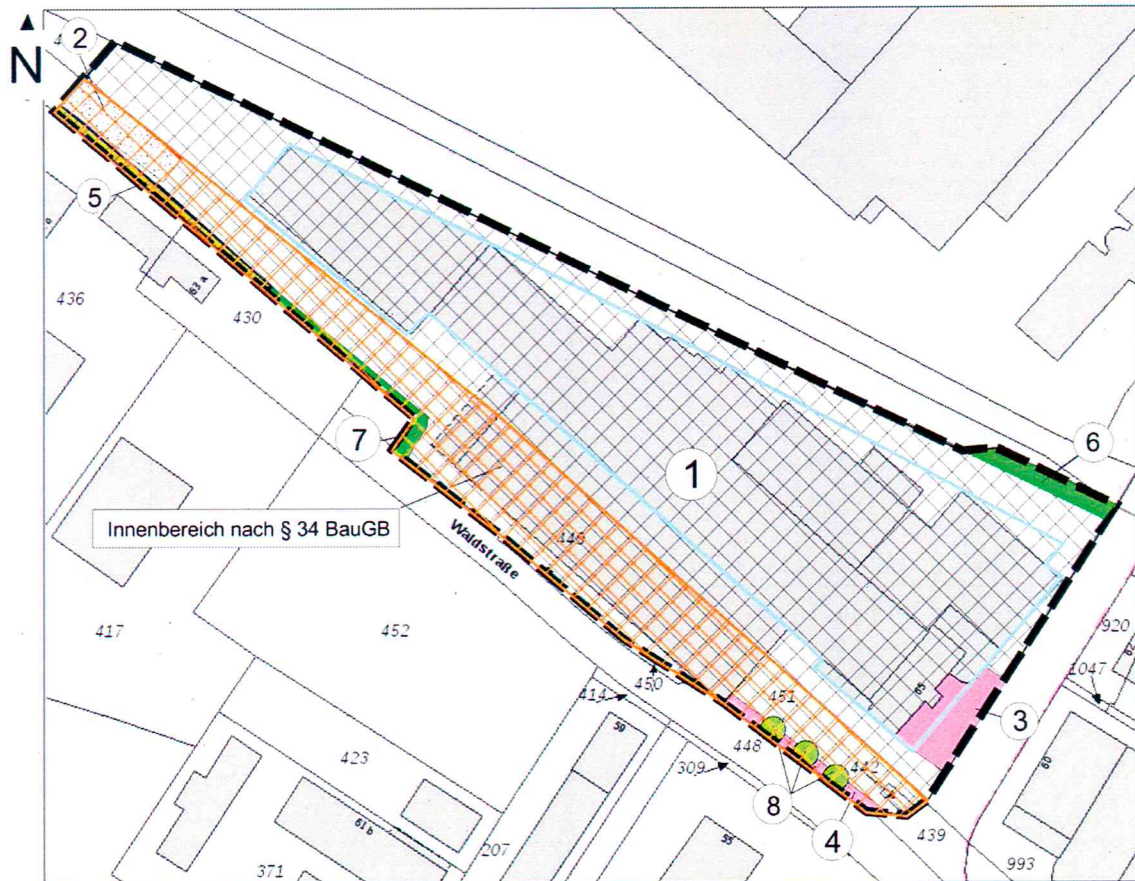
Im Stadtgebiet der Stadt Netphen sind nur noch wenige Bereiche für eine gewerbliche Nutzung vorhanden. Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet“ westlich von Deuz wird erforderlich, um der Nachfrage für Erweiterungsmöglichkeiten eines dort bereits ansässigen Gewerbebetriebs nachkommen zu können.

Unter Berücksichtigung der Belange zur Schonung von Natur und Landschaft sowie der Notwendigkeit, gewerbliche Bauflächen zur Verfügung zu stellen, sind geringfügige Eingriffe im Bereich des Änderungsgebietes „Industriegebiet“, Gemarkung Deuz, unvermeidbar. Sie befinden sich allerdings im Innenbereich nach § 34 BauGB und brauchen daher nicht kompensiert zu werden. In den folgenden Tabellen sind die im Innenbereich gelegenen Strukturen mit „*“ gekennzeichnet.

Als Beurteilung zur Bewertung von Eingriff und Ausgleich wurde die von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegebene Arbeitshilfe zur Bewertung von Natur und Landschaft für die Bauleitplanung (Recklinghausen, März 2008) herangezogen. Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung stellt sich derzeit wie folgt dar:



A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes



- ① 1.1 Versiegelt (Gebäude, Plätze, Straße)
- ② 1.3 Unversiegelte, vegetationsfreie Schotterflächen (in § 34-Fläche)
- ③ 4.3 Grünflächen (Außenanlagen)
- ④ 4.3 Grünflächen (Außenanlagen) in § 34-Fläche
- ⑤ 2.4 Hochstauden auf Böschungen (in § 34-Fläche)
- ⑥ 1.2 Gehölzstreifen auf Böschungen
- ⑦ 1.2 Gehölzstreifen auf Böschungen (in § 34-Fläche)
- ⑧ 7.4 Laubbäume (Eiche, Bergahorn, Birke), lebensraumtypische Arten, in § 34-Fläche

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Industriegebiet"

Bestandsplan Biotoptypen Mai 2018

Zuordnung der Flächen analog der Nummerierung
in Tabelle A der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

unmaßstäbliche Darstellung



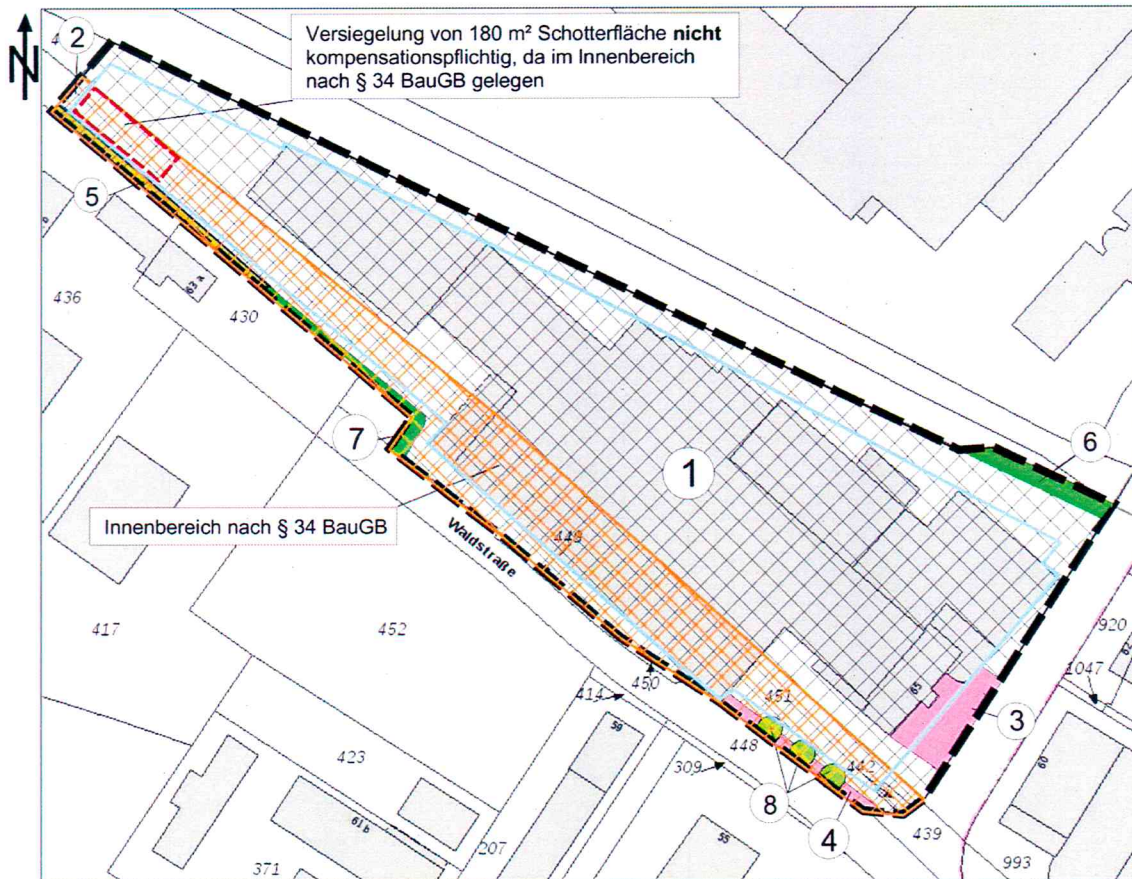
1	2	3	4	5	6	7	8
Fläche Nr.	Code	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche m ²	Grund- wert A	Korrektur- faktor	Ge- samtwert (Sp. 5 x 6)	Einzel- flächenwert (Sp. 4 x 7)
1	1.1	Versiegelt (Gebäude, Plätze, Straße)	13.606	0	1	0	0
2	1.3	Unversiegelte, vegetationsfreie Schotterflächen	220	1	0*	0	0
3	4.3	Grünflächen (Außenanlagen)	270	2	1	2	540
4	4.3	Grünflächen (Außenanlagen)	50	2	0*	0	
5	2.4	Hochstauden auf Böschungen	150	4	0*	0	0
6	1.2	Gehölzstreifen auf gewerblich genutzten Grundstücken (Böschungsbewuchs)	100	5	1	5	500
7	1.2	Gehölzstreifen auf gewerblich genutzten Grundstücken (Böschungsbewuchs)	150	5	0*	0	0
8	7.4	Laubbäume (Eiche, Bergahorn, Birke), mittleres Baumholz, lebensraumtypische Arten	90	6	0*	0	0
			14.636	Gesamtflächenwert A			1.040

* Für alle nicht versiegelten Teilflächen innerhalb des Innenbereichs nach § 34 BauGB wird über einen Korrekturfaktor Null deren Gesamtwert auf Null gesetzt, da diese Bereich baurechtlich bereits als versiegelbar gelten und ihre aktuelle Inanspruchnahme keinen Kompensationsbedarf auslöst.

Die ökologische Wertigkeit des Änderungsgebietes von 14.636 m² wird mit 1.040 Wertpunkten ermittelt.



B. Zustand des Untersuchungsraumes gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes



- ① 1.1 Versiegelt (Gebäude, Plätze, Straße)
- ② 1.3 Unversiegelte, vegetationsfreie Schotterflächen (in § 34-Fläche)
- ③ 4.3 Grünflächen (Außenanlagen)
- ④ 4.3 Grünflächen (Außenanlagen) in § 34-Fläche
- ⑤ 2.4 Hochstauden auf Böschungen (in § 34-Fläche)
- ⑥ 1.2 Gehölzstreifen auf Böschungen
- ⑦ 1.2 Gehölzstreifen auf Böschungen (in § 34-Fläche)
- ⑧ 7.4 Laubbäume (Eiche, Bergahorn, Birke), lebensraumtypische Arten

6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Industriegebiet"

Geplante Festsetzungen Juni 2018

Zuordnung der Flächen analog der Nummerierung
 in Tabelle B der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

unmaßstäbliche Darstellung



1	2	3	4	5	6	7	8
Fläche Nr.	Code	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche m ²	Grund- wert A	Korrektur- faktor	Ge- samtwert (Sp. 5 x 6)	Einzelflä- chenwert (Sp. 4 x 7)
1	1.1	Versiegelt (Gebäude, Plätze, Straße)	13.786	0	1	0	0
2	1.3	Unversiegelte, vegetationsfreie Schotterflächen	40	1	0	0*	0
3	4.3	Grünflächen (Außenanlagen)	270	2	1	2	540
4	4.3	Grünflächen (Außenanlagen)	50	2	0	0*	0
5	2.4	Hochstauden auf Böschungen	150	4	0	0*	0
6	1.2	Gehölzstreifen auf gewerblich genutzten Grundstücken (Böschungsbewuchs)	100	5	1	5	500
7	1.2	Gehölzstreifen auf gewerblich genutzten Grundstücken (Böschungsbewuchs)	150	5	0	0*	0
8	7.4	Laubbäume (Eiche, Bergahorn, Birke), mittleres Baumholz, lebensraumtypische Arten	90	6	0	0*	0
			14.636	Gesamtflächenwert B			1.040
				Gesamtflächenwert A			1.040
							0
							100 %

* Für alle nicht versiegelten Teilflächen innerhalb des Innenbereichs nach § 34 BauGB wird über einen Korrekturfaktor Null deren Gesamtwert auf Null gesetzt, da diese Bereich baurechtlich bereits als versiegelbar gelten und ihre aktuelle Inanspruchnahme keinen Kompensationsbedarf auslöst.

Die ökologische Wertigkeit des Änderungsgebietes von 14.636 m² bei maximaler baulicher Ausnutzung wird mit 1.040 Wertpunkten ermittelt. Durch die Überbauung von 180 m² unversiegelter Schotterfläche entsteht kein Defizit, da diese Stelle im Innenbereich nach § 34 BauGB liegt. Weitere, externe Kompensationsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Zusammenstellung:

Ausgleichsbedarf (Tabelle A) 1.040 WP
Interner ökologischer Wert (Tabelle B) - 1.040 WP

Überschuss 0 WP

Es kann somit ein Ausgleichsgrad von 100 % erreicht werden.

Unter dem abwägungsrelevanten Gesichtspunkt der dringend notwendigen Bereitstellung erweiterter Gewerbeflächen in Netphen werden die Belange von Natur und Landschaft in ausreichender Weise gewürdigt. Die Ausgleichsmaßnahmen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Ausweisung von Gewerbeflächen/Versiegelung und sind naturschutzrechtlich und städtebaulich sinnvoll.

16 Umweltbericht

Gemäß § 2 a BauGB wird dem Bebauungsplan ein Umweltbericht als Teil 2 der Begründung beigefügt. Im Umweltbericht werden auf der Grundlage der Beschreibung der Umwelt die Auswirkungen der Planung auf die verschiedenen Umweltsachgüter und -funktionen dargestellt.



Zusammenfassend kommt der Umweltbericht zu folgendem Ergebnis:

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet“ in Netphen-Deuz umfasst rund 1,46 ha, innerhalb deren Fläche künftig zusätzlich weniger als 0,1 ha als überbaubare Flächen dauerhaft versiegelt werden können. Die sehr geringfügigen Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen lediglich Flächen innerhalb des Innenbereichs nach § 34 BauGB und bedürfen daher keiner zusätzlichen Kompensation.

Die voraussichtlichen Auswirkungen werden sich auf kleine Teilflächen der Bebauungsplanänderung beschränken. Die Anlieger der angrenzenden, gewerblichen Bebauung werden lediglich bauzeitlich geringfügig betroffen, aufgrund der gewählten Abstände und Anwendung der Abstandsliste gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007) sind Auswirkungen betrieblicher Emissionen aus dem Gewerbebetrieb auf entfernt gelegene Wohnbebauung, sofern sie überhaupt auftreten werden, unerheblich.

Die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens betreffen hauptsächlich Tiere, Boden und Wasserhaushalt. Artenschutzrechtliche Belange werden hierbei jedoch weitgehend berücksichtigt. Über die vorhandene Bebauung hinaus werden bisher nicht überbaubare Restflächen als gewerblich nutzbare, nicht überbaubare Fläche festgesetzt.

Der vorgelegte Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, dass die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter in vielen Fällen entweder überhaupt keine oder nur geringfügige Auswirkungen haben werden. Das wird erreicht, indem die Auswirkungen entweder vermieden oder möglichst klein gehalten werden. Die Auswirkungen auf die Tierwelt und auf den Boden durch Umlagerung und Versiegelung können – auf die engere Örtlichkeit bezogen – zwar erheblich sein, sie sind aber unvermeidbar. Die nicht vollständig ausgleichbaren Auswirkungen sind ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach unerheblich.

Das zusammenfassende Ergebnis des vorgelegten Umweltberichtes lautet, dass bei der Umsetzung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet“ in Netphen-Deuz keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

17 Artenschutzvorprüfung

Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erarbeitet. Dieser ist als Teil 3 der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt und formuliert zusammenfassend:

Die Fa. Klein Umformtechnik GmbH beabsichtigt, auf dem nordwestlichen Teil des Firmengeländes weitere gewerblich genutzte Gebäude zu errichten. Von dem Vorhaben werden in sehr untergeordnetem Umfang nicht versiegelte Flächen von geringem ökologischem Wert beansprucht. Unabhängig von der hierbei umfangreich praktizierten Eingriffsvermeidung muss das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügen.

In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im 2. Quadranten des Messtischblatts 5114 in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können.

Diese Überprüfung hat ergeben, dass die betrachteten Arten allenfalls in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats) betroffen sein werden. Durch die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Fäll- und Rodungszeiten wird sichergestellt, dass außer den häufigeren Arten (u. a. die nicht gefährdeten



europäischen Vogelarten) auch andere, entsprechend geschützte Arten nicht von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Damit wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sichergestellt. Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Den Ausführungen des o.a. artenschutzrechtlichen Fachbeitrages wird entsprechend der dort formulierten Maßnahmen zur Minimierung aus Ausgleich möglicher Auswirkungen dadurch Rechnung getragen, dass folgender Hinweis im Bebauungsplan aufgenommen wird:

„Artenschutz: Durch die bauliche Nutzung selbst, sowie auch die Vorbereitung derselben, darf nicht gegen die im § 44 Bundesnaturschutz (BNatSchG) formulierten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden. Im Rahmen der Bauvorbereitung sind insbesondere Vegetations- und Oberbodenbeseitigungen artenschutzrechtlich von Belang. Rückschnitte der Vegetation müssen in dem Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. erfolgen, damit das Brutgeschäft der Vogelwelt nicht gestört wird. Eine Ausnahme dieser Regelung ist nur unter Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung zulässig. Die entsprechenden artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.“

18 Ordnung des Grund und Bodens

Zur Realisierung ist eine Bodenordnung nach dem BauGB nicht erforderlich.

Netphen, im Januar 2019

Diese Begründung ist Bestandteil des Ratsbeschlusses vom 14.02.2019 und Gegenstand der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet“, Gemarkung Deuz.

Netphen, 06.03.2018

Paul Wagner
(Paul Wagner)
Bürgermeister



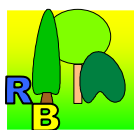
Stadt Netphen

**6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5
„Industriegebiet“ in Netphen-Deuz**

Gemarkung Deuz

**Umweltbericht
als Teil 2 der Begründung**

Stand: Satzungsbeschluss 2019



Ingenieurbüro für Landschaftsplanung

Rainer Backfisch

Breitestraße 25, 57250 Netphen

Tel. 02738-3139007

eMail: rbackfisch@arcor.de

Inhalt

1 Beschreibung des Planvorhabens

- 1.1 Art des Vorhabens mit städtebaulichen Festsetzungen (Planungsziel)
- 1.2 Planungsrechtliche Angaben zum Standort
- 1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- 2.1 Bestandsbeschreibung
- 2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen
 - 2.2.1 Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen
 - 2.2.2 Natürliche Grundlagen
 - 2.2.2.1 Schutzgut Pflanzen
 - 2.2.2.2 Schutzgut Tier
 - 2.2.2.3 Schutzgut Boden
 - 2.2.2.4 Schutzgut Wasser
 - 2.2.2.5 Schutzgut Luft
 - 2.2.2.6 Schutzgut Klima
 - 2.2.2.7 Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen
 - 2.2.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter
 - 2.2.3.1 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt
 - 2.2.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und weitere Schutzgebiete
 - 2.2.3.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter
 - 2.2.3.4 Schutzgüter Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
 - 2.2.3.5 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern, Land- und Forstwirtschaft

3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

- 3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens
- 3.2 Vermeidungsmaßnahmen

- 3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen
- 3.4 Ausgleichsmaßnahmen
- 4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen**
- 5 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten**
- 5.1 Nullvariante
- 5.2 Standortalternativen und Begründungen zur Auswahl
- 5.3 Alternative Bebauungskonzepte und Begründungen zur Auswahl
- 6 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**
- 7 Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt**
- 8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

1 Beschreibung des Planvorhabens

1.1 Art des Vorhabens mit städtebaulichen Festsetzungen

Für das Planänderungsgebiet soll ein immissionsschutzrechtlich abgestuftes Industriegebiet mit einer Grundflächenzahl von 0,8 und einer Baumassenzahl von 9,0 festgesetzt werden. Nähere Erläuterungen zur Art des Vorhabens befinden sich in Teil 1 der Begründung.

Die äußere Erschließung des Planänderungsgebietes erfolgt von der Landesstraße 729 im Nordosten aus, die hier am westlichen Ortsrand von Deuz in Richtung Obernetphen verläuft und ca. 1200 m südöstlich auf die L 719 Siegen – Sassmannshausen trifft. Die innere Erschließung erfolgt über die am südöstlichen Planänderungsgebiet verlaufende „Waldstraße“, welche ca. 200 m nordöstlich des Planänderungsgebietes direkt in die L 729 einmündet.

1.2 Planungsrechtliche Angaben zum Standort

Das Planänderungsgebiet umfasst eine etwa 1,46 ha große Fläche nordwestlich der Ortslage von Deuz. Es erstreckt sich entlang des linken Ufers der hier in einem Regelprofil geradlinig in nordwestlicher Richtung verlaufenden Sieg, liegt jedoch vollständig außerhalb deren Abflussprofil. Jenseits der Waldstraße schließen sich in südöstlicher und südwestlicher Richtung weitere gewerblich-industriell genutzte Flächen an, wie auch nordöstlich der Sieg. Von der nordwestlichen Spitze des Planänderungsgebietes führt die ehemalige Trasse der Kleinbahn Weidenau-Netphen-Deuz entlang der Sieg in ein Waldgebiet.

Der gesamte untersuchte Bereich wird bereits seit längerem gewerblich-industriell genutzt, lediglich die berg- und gewässerseitigen Böschungen sind mit Gehölzen bewachsen; außerdem ist ein kleiner Teil der Lagerflächen im westlichen Gebiet geschottert statt mit Pflaster versiegelt und damit bedingt wasserdurchlässig. Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplans der Stadt Netphen brauchen nicht geändert zu werden. Entlang der südwestlichen Grenze des Änderungsgebiets liegt ein ca. 0,38 ha großer Streifen bereits im Innenbereich nach § 34 BauGB.

Ziel dieser Planung ist es, der Nachfrage nach zusätzlicher gewerblich-industrieller Baufläche speziell an diesem Standort in der Stadt Netphen zu entsprechen und deren geordnete Entwicklung bauleitplanerisch zu regeln. Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Planänderungsgebietes geschaffen. Weitere, detaillierte Erläuterungen zum Anlaß der Planung befinden sich in Teil 1 der Begründung zum Bebauungsplan.

Im Entwurf der Neufassung des Landschaftsplanes Netphen liegt die Erweiterungsfläche des Naturschutzgebietes N 2 „Auenwald“ rund 200 m nordwestlich des Planänderungsgebietes, die gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet (LSG 5014-0002 Netphen) dargestellt ist. Da diese Strukturen von den Festsetzungen der Bebauungsplanänderung nicht berührt werden, ist keine gesonderte Befreiung von den landschaftsschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich.

1.3 Umfang des Vorhabens und Bedarf an Grund und Boden

Die gesamte Größe des Planänderungsgebietes beträgt ca. 1,46 ha. Innerhalb dieses Gebietes können gemäß Planentwurf künftig zusätzliche Flächen sowohl durch die vorgesehene Bebauung als auch durch die erforderlichen Umfahrungen, Stell- und Lagerplätze versiegelt werden. Dabei wird es sich um eine bauliche Nutzung von Flächen handeln, die bereits größtenteils versiegelt sind. Lediglich einige wenige geschotterte, vegetationsfreie Teilflächen im Westen des Gebietes können zusätzlich versiegelt werden. Sie liegen allerdings im Innenbereich nach § 34 BauGB, daher entsteht für die geplante Bebauung kein Kompensationsbedarf.

Weitere Flächen, auch außerhalb des Planänderungsgebietes, werden für Bebauungszwecke nicht in Anspruch genommen. Sofern Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild entstehen, werden diese hinsichtlich ihres quantitativen Umfangs oder qualitativ beschrieben. Außerdem werden Maßnahmen entwickelt, mit welchen diese Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können.

2 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege

2.1 Bestandsbeschreibung

Das Planänderungsgebiet liegt im zentralen Rheinischen Schiefergebirge in der Talau des Siegtals unmittelbar nordwestlich von Deuz. Südöstlich des Planänderungsgebietes mündet die Werthe in die Sieg, deren Talau hier über 300 m breit ist.

Die Fläche liegt auf einer Höhe von knapp 310 m ü. NN und ist aufgrund der Anpassungen der bestehenden Gewerbebetriebe nahezu eben. Die angrenzenden Erhebungen des Berglands bewegen sich meist zwischen 400 und 450 m ü. NN und erreichen nur auf dem Haferhain rund 1,5 km südöstlich des Planänderungsgebietes 504 m ü. NN.

Unveränderte Böden sind im Planänderungsgebiet nicht mehr anzutreffen. Meist sind bei der Herstellung der Betriebsgebäude und Hofflächen der gewerblichen Ansiedlungen diese Böden überbaut, umgelagert und verdichtet worden, im Verlauf der ehemaligen Bahntrasse wurden die dort befindlichen Böden angeschnitten und mit Schotter aufgefüllt. Auch dieser Verkehrsweg ist nach Aufgabe des Güterverkehrs in das Werksgelände aufgegangen und größtenteils versiegelt worden. Die Region ist potenzieller Wuchsort eines natürlichen Buchenwaldes der submontanen Höhenstufe; in der Talau der Sieg wäre ein bachbegleitender Erlen-Eschen-Wald zu erwarten.

Die Hänge und Höhen der näheren und weiteren Umgebung sind meist bewaldet, in unteren und mittleren Lagen stellenweise noch landwirtschaftlich in der Regel als Grünland genutzt, bevorzugt als Wiesen und Weiden, seltener als Äcker. In der Ortslage von Deuz sind diese Hanglagen vielfach mit Wohngebieten bebaut worden. Das Planänderungsgebiet selbst grenzt an innerörtliche Verkehrswege und weitere Gewerbeflächen, im Norden an den hier geradlinig verlaufenden Bachlauf der Sieg, die hier in einem mehr als drei Meter tief eingeschnittenen, trapezförmigen Regelprofil verläuft.

Das Klima ist atlantisch-submontan geprägt und somit regenfeucht mit niederschlagsreichen, mäßig warmen Sommern und mäßig kalten, teils schneereichen Wintern. Die Winde wehen überwiegend aus westlichen und südwestlichen Richtungen.

Bedeutende Teile des Planänderungsgebietes sind bereits seit längerem versiegelt (gewerblich genutzte Hallen und Bürogebäude, teils bituminös oder mit schmfugigem Pflaster befestigte Hofflächen und Zuwegungen). Die bergseitigen Böschungsf lächen sind teils mit strauchartigen Gehölzen bewachsen, teils mit Bodendeckerarten bepflanzt. Entlang des Abschnitts der Waldstraße in Richtung Fa. Brühl stehen drei hochstämmige Bäume (Birke, Bergahorn und Roteiche). Eine Stieleiche steht vor dem Verwaltungstrakt an der Waldstraße. Dort befinden sich einige kleine Rasenflächen mit weiteren Ziergehölzen.

Aus der Auswertung von jüngeren und älteren Luftbildern lässt sich erkennen, dass das Planänderungsgebiet in der Nachkriegszeit bzw. seit annähernd 50 Jahren von gewerblicher Nutzung und Verkehrswegen geprägt worden ist. Zum Zeitpunkt der Erstellung einer Katasterkarte der Ortschaft Deuz (Stand 01.01.1961, vgl. Abbildung auf folgender Seite) war das Gelände allerdings noch nicht bebaut und wurde, wie die übrige Talau der Sieg außerhalb der bereits bestehenden Gewerbebetriebe auch, landwirtschaftlich genutzt.

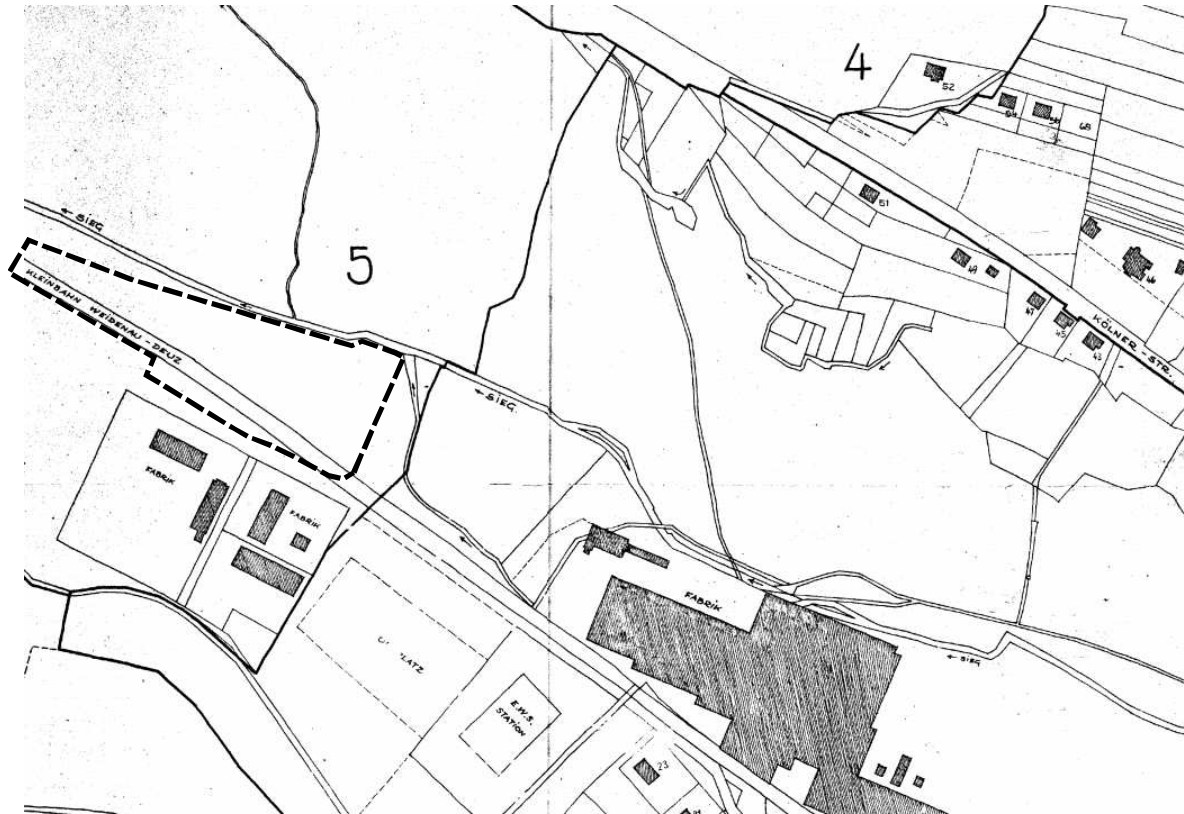


Abb. 1: Kartenausschnitt der Ortslage Deuz um 1961, Planänderungsgebiet am linken Rand

2.2 Untersuchungsrelevante Schutzgüter und ihre Funktionen

2.2.1 Allgemeine Umweltschutzziele in Gesetzen und Fachplanungen

Innerhalb der einschlägigen Fachgesetze sind für die Schutzgüter allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die grundsätzlich im Zuge der Umweltprüfung auf der Grundlage dieses Umweltberichtes berücksichtigt werden müssen. So sollen besonders solche Ausprägungen und Strukturen der Schutzgüter hervorgehoben werden, die aufgrund ihrer in den Fachgesetzen definierten Bedeutungen wichtige Funktionen übernehmen (z. B. mikroklimatische Verhältnisse, immissionsschutzrelevante Sachverhalte und Aspekte des Bodenschutzes). Die Funktionsfähigkeit dieser Schutzgüter ist unter Beachtung der gesetzlichen Zielvorgaben zu schützen, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Relevant sind die in der folgenden Tabelle genannten Zielaussagen:

Tabelle 1: Umweltschutzziele aus übergeordneten Vorgaben

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch	TA Lärm, BlmschG u. VO	Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge
	DIN 18005	Voraussetzung gesunder Lebensverhältnisse der Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und Lärminderung bewirkt werden soll

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	Bodenschutzgesetz	Ziele des Bodenschutzgesetzes sind u. a. der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, als Bestandteil des Naturhaushalts mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, als Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte sowie für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen. Weitere Ziele sind der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorge gegenüber dem Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und die Förderung der Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für kommende Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerations- und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitplanung sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.
Luft und Klima	Bundesimmissionsschutzgesetz	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung bzgl. des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt
	Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage seiner Erholung
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggfls. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft
Kultur- und Sachgüter	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Netphen ist das Planänderungsgebiet bereits vollständig als gewerbliche Baufläche dargestellt. Daher liegt es außerhalb des Landschaftsschutzgebiets der Stadt Netphen.

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im engeren Planänderungsgebiet keine schutzwürdigen Biotope und geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW aus. Auch Flächen des Biotopkatasters NRW sind hier nicht vorhanden. Die nächstgelegenen Flächen des Biotopkatasters liegen knapp 150 m südwestlich und umfassen den geschützten Landschaftsbestandteil LB 22 („Saarwäldchen“, „Eichenbestände bei Deuz“). Etwa 200 m östlich des Planänderungsgebietes befindet sich in einer ausgedehnten Grünlandfläche ein geschütztes Biotop (GB 5114-273, stehende Binnengewässer in naturnahem Zustand). Alle vorstehend aufgeführten Strukturen werden vollständig erhalten bleiben. Die Bauleitplanung berücksichtigt daher die gesetzlich und nachrichtlich festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Landschaftsraum.

Konkrete Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potentielle FFH-Lebensräume (die ggf. in einer Schattenliste der Naturschutzverbände enthalten sind) liegen für das engere Planänderungsgebiet nicht vor. Solche Lebensräume sind sowohl in den weiter nordwestlich gelegenen Waldflächen als auch in der südöstlich und östlich angrenzenden Siegaue vorhanden. Etwa 1 km nordwestlich des Planänderungsgebietes befindet sich das Naturschutz- und FFH-Gebiet DE 5014-301 „Auenwald bei Netphen“, für welches zahlreiche der o. a. Schutzparameter zutreffen. Es wird jedoch weder unmittelbar noch indirekt (z. B. durch Schall- oder Geruchemissionen) von der Planung betroffen. Dies gilt auch für Wohngebäude in der westlichen Ortslage von Deuz. Mit der Trennung des Planänderungsgebietes in zwei unterschiedliche Bereiche für Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV bzw. I bis V

gemäß der Abstandsliste des Abstandserlasses (2007) werden immissionsschutzrechtliche Belange hinreichend beachtet.

Belange des Wasser- und Naturschutzrechtes betreffen vorwiegend bisher nicht versiegelte Flächen im westlichen Planänderungsgebiet, allerdings in sehr untergeordnetem Umfang. Von diesem Sachverhalt abgesehen, werden weitere Flächen von möglichen Vorhaben im Planänderungsgebiet allenfalls indirekt berührt (z.B. geringfügig erhöhte Menge der bereits heute praktizierten Einleitung des Regenwassers aus dem Betriebsgelände in den Vorfluter Sieg).

Bei der folgenden Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen stellen die hier beschriebenen Ziele der Fachgesetze gleichzeitig einen Bewertungsrahmen für die einzelnen Schutzgüter dar. So erfüllen z. B. Böden mit bedeutungsvollen Funktionen für den Naturhaushalt in besonderer Weise die Vorgaben des Bodenschutzgesetzes, d. h. in diesem Fall existiert ein hoher Zielerfüllungsgrad. Grundsätzlich gilt: Je höher die auf ein Schutzgut wirkende Eingriffsintensität ist, umso geringer wird die Chance, die jeweiligen gesetzlichen Ziele zu erreichen. Parallel dazu steigt gleichzeitig die Erheblichkeit der Beeinträchtigung.

Durch die weiter unten aufgeführte Matrix zu den schutzgutbezogenen Wirkungen (Tabelle 3) wird deutlich, daß mehrere Schutzgüter in unterschiedlich ausgeprägter Weise betroffen sein können. Somit sind ihre Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit zu ermitteln. Eine entsprechende Abgrenzung des jeweiligen Untersuchungsraums bleibt aufgrund der begrenzten Veränderungen innerhalb des Planänderungsgebiets auf dieses beschränkt.

Die für die einzelnen Schutzgüter relevanten Aspekte und Funktionen, die durch die vorhabenbezogenen Wirkungen beeinträchtigt werden können, werden nachfolgend aufgezeigt.

2.2.2 Natürliche Grundlagen

In der nachfolgenden Aufstellung werden die Schutzgüter des Naturhaushaltes (unabhängig von Nutzungsansprüchen des Menschen) dargestellt.

2.2.2.1 Schutzgut Pflanzen

Die im Planänderungsgebiet vorkommende Vegetation/Flächennutzung wurde im Rahmen einiger Begehungen im Spätwinter, Frühjahr und Frühsommer 2018 erfasst.

Das Gebiet besteht zu sehr großen Teilen aus bereits gewerblich-industriell genutzten Flächen mit Werkshallen, Verwaltungsgebäuden und teilweise bituminös befestigten, teilweise gepflasterten oder unbefestigten Hof- und Lagerflächen. Nur wenige Streifen und Ecken im Eingangsbereich des Betriebs, z. B. im Umfeld von Besucher- und Mitarbeiterparkplätzen, sind mit meist nicht heimischen Ziergehölzen begrünt worden. Beiderseits der Sieg ist ein nahezu lückenloser Saum aus häufig über 10 m hohen Laubgehölzen vorhanden, der jedoch knapp außerhalb des Planänderungsgebiets liegt. Nahe des Ufers besteht dieser Streifen vor allem aus Erlen und Weidenarten, auf den nur selten von Hochwasser berührten Böschungen herrschen Stieleichen, Trauben- und Vogelkirschen, Bergahorn, Eschen, Rotbuchen, Hainbuchen und einige große Zitterpappeln vor. Auf der Böschung zu der südwestlich angrenzenden Firma Brühl haben sich ebenfalls Gehölze angesiedelt, die Wuchshöhen von 5 bis 10 m erreichen. Es sind Birken, Traubenkirschen, Erlen, Zitterpappeln, Wildrosen, Salweiden und Haselnuss. Der Unterwuchs der Gehölzbestände enthält Brennesseln, Giersch, Knoblauchrauke und Himbeere. Im südlichen Planänderungsgebiet befinden sich einzelne hochstämmige Laubgehölze, darunter je eine Stieleiche, eine Roteiche, ein Bergahorn und eine Birke.

Die Böschungsflächen und geschotterten Bereiche im westlichen Planänderungsgebiet sind nahezu vegetationsfrei bzw. spärlich mit annuellen Pionierarten bewachsen. Aufgrund ihrer Lage im Innenbereich nach § 34 BauGB ist eine Überbauung hier nicht kompensationspflichtig.

Ökologisch hochwertige Biotoptypen oder nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope sind im Planänderungsgebiet nicht vorhanden.

Die festgestellten Biotoptypen sind nach Art, Flächengrößen und ökologischer Wertigkeit im vorstehenden Abschnitt 12 in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Begründung Teil 1) tabellarisch aufgeführt.

2.2.2.2 Schutzgut Tier

Die vorhandene Tierwelt ist nicht nach faunistischen Erfassungsmethoden (z. B. Linientaxationen) erfasst worden. Allerdings haben über die Erfassung der Biotoptypen im Frühjahr 2018 hinaus weitere Begehungen bereits sowohl anlässlich von Erfassungen für das KNEF Sieg in Netphen in den Jahren 2005 und 2006 als auch für Flächennutzungsplanänderungen im unmittelbar östlich angrenzenden Gebiet im Jahr 2015 stattgefunden, bei welchen auch auf die Tierwelt geachtet worden ist.

Grundsätzlich ist nicht auszuschließen, daß im Planänderungsgebiet Arten der Roten Listen sowie weitere, geschützte Arten vorkommen. Aufgrund der vorgefundenen Strukturen der Flächennutzung, insbesondere der langjährigen, gewerblichen Nutzung, sind im Planänderungsgebiet vorwiegend Ubiquisten („Allerweltsarten“) zu erwarten, die an die erheblich anthropogen vorbelastete Umwelt (Gewerbeflächen, mäßig stark befahrene Straße) angepasst sind. Rückzugs- und Deckungsmöglichkeiten für Tiere sind allerdings in dem sie begleitenden Gehölzstreifen vorhanden, so dass dort durchaus von einer erhöhten Artenvielfalt ausgegangen werden muß. Die von den beiderseits unmittelbar angrenzenden Gewerbebetrieben und der Straße ausgehenden, häufigen akustischen und optischen Störungen, die die Fluchtdistanzen sehr vieler Arten überschreiten, lassen im eigentlichen Planänderungsgebiet jedoch keine empfindlichen bzw. seltenen, darunter auch schützenswerte bzw. geschützte Arten höherer Wirbeltiere in nennenswerter Anzahl erwarten.

Nach ersten Beobachtungen, die im Zuge der Biotoptypenerfassung gemacht wurden, sind, wie zu vermuten war, eine Reihe von Tieren in dem Planänderungsgebiet beheimatet oder suchen es zur Nahrungssuche auf; dabei wurden allerdings keine einzigartige Population streng geschützter oder vom Aussterben bedrohter Arten festgestellt. Durch die planerische Erweiterung der gewerblich nutzbaren Flächen werden praktisch keine nennenswerten Habitate in Anspruch genommen. Vielmehr werden durch das Belassen der Gehölzstrukturen entlang der Sieg im Norden des Planänderungsgebietes Habitate erhalten, die grundsätzlich auch planungsrelevanten Arten zumindest zeitweilig als Lebensraum dienen können. Weitere, teils reich strukturierte Waldflächen im Nordwesten außerhalb des Planänderungsgebietes bleiben mit ihren Habitatfunktionen erhalten. Damit wird sichergestellt, daß es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Populationen kommen wird.

In einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Teil 3 der Begründung) wird eine Auswertung der im Bereich des Messtischblattes 5114 (2. Quadrant) vorkommenden, geschützten Tierarten (Quelle: Website der LANUV Recklinghausen) vorgenommen. Sie hat ergeben, daß insgesamt 35 Spezies, hauptsächlich Vogel- und Fledermausarten, darin aufgelistet sind; eine Analyse der Lebensraumansprüche dieser Arten zeigt jedoch, daß nur einige dieser Arten grundsätzlich einen Teil ihrer Lebensräume im oder nahe am Planänderungsgebiet haben werden. Aufgrund der geringen zu erwartenden Auswirkungen auf die Tierwelt brauchen keine artenschutzrechtlichen Protokolle angefertigt zu werden.

Für den Artenschutz bedeutende Strukturen bleiben ausnahmslos erhalten, wie die Gehölzstreifen entlang der Sieg nördlich des Gebietes. Sie können nicht nur für Fledermausarten von Bedeutung sein, sondern auch für eine Reihe von empfindlichen Vogelarten (z. B. für Eisvögel) potenzielle Lebensräume darstellen. Die rund 200 m nordwestlich des Planänderungsgebietes gelegenen Waldgebiete (Laubmischwald mit teils sehr alten, totholzreichen Eichen) sind deutlich strukturreicher ausgestattet als die Gehölzstreifen nahe des Planänderungsgebietes und enthalten daher weit mehr Lebensräume insbesondere für Vögel und Fledermäuse. Im weiteren Verlauf des Siegtals Richtung Obernetphen schließen sich umfangreiche und wirksame Rückzugsgebiete für möglicherweise geschützte Arten an.

Wildlebende Großsäuger sind bei der Erfassung der Biotoptypen nicht gesichtet worden. Wildwechsel quer durch den Talraum der Sieg sind hier trotz der gewerblichen Bebauung in der Talauflage grundsätzlich möglich und werden auch durch die Planung nicht unterbunden.

Darüber hinaus ist mit Vorkommen von bodenbewohnenden Kleinsäugetieren (u. a. Mäusen und Igel) in vergleichbarer Populationsdichte wie in angrenzenden Wald- und Freiflächen oder auch in bebauter Umgebung zu rechnen – hier sind jedoch voraussichtlich keine besonders schützenswerten Arten (u. a. Haselmaus) vorhanden. Diese Art ist eher in den durchgewachsenen Niederwäldern mit gut ausgeprägter Strauchschicht verbreitet.

Anders verhält es sich mit der ebenfalls zu erwartenden Fledermauspopulation, die im südwestfälischen Raum innerhalb von NRW einen Verbreitungsschwerpunkt besitzt. Es ist auf geeigneten Standorten, besonders in den Laubgehölzbeständen entlang der nördlichen Planänderungsgebietsgrenze, durchaus mit Vorkommen von Fledermausarten zu rechnen. Die Fledermausarten sind teilweise vom Aussterben bedroht und stehen durchweg auf der Roten Liste NRW bzw. sind artenschutzrechtlich relevant.

Insbesondere ein schmaler Streifen entlang der nördlichen Grenze des Planänderungsgebietes zwischen dem Gehölzstreifen entlang der Sieg und der vorhandenen Bebauung kommt als Jagdrevier für zahlreiche Fledermausarten in Frage. Auch über dem Bachbett bzw. dem Wasserspiegel der Sieg selbst bestehen gute Jagdmöglichkeiten z. B. für Wasserfledermäuse. Hier bleiben jedoch die Gehölze erhalten bzw. es werden allenfalls Zweige zurückgeschnitten, die in das künftige Baufeld hineinragen. Daher werden besonders die Lebensräume für die baumnistenden Arten nicht eingeschränkt. Der Erhalt dieser Strukturen ist eine besonders für Fledermäuse wichtige Vermeidungsmaßnahme. Gravierende Änderungen des Jagdverhaltens der Fledermäuse, die hier auf Nahrungssuche gehen, sind hier nicht zu erwarten, da eventuell vorkommende Tiere an die bestehende, gewerbliche Nutzung, durchaus auch an bei betrieblichem Schichtbetrieb möglicherweise auftretende Lärm- und Geruchsemissionen, sicherlich angepasst sind. Die Bebauung weiterer gewerblich nutzbarer Gebäude auf dem Grundstück wird die derzeitigen Verhältnisse nicht wesentlich verändern.

Analog verhält es sich mit der hier vorkommenden Vogelwelt, die ebenfalls praktisch keine Brut- und Nahrungshabitate im Planänderungsgebiet durch die Inanspruchnahme von bisher bereits teilweise als Lagerplatz genutzter Schotterflächen verliert; zahlreiche geeignete Strukturen für die vorhandenen Vogelarten bleiben erhalten. So bieten die vorstehend bereits erwähnten Gehölze entlang der Sieg weitere geeignete Lebensräume, unter anderem auch für geschützte Arten, die im Rahmen dieser Einschätzung nicht im einzelnen aufgeführt werden. Daher sind diese Bereiche in der Planung entsprechend zu berücksichtigen. Bevorzugt gilt dies für die Singvogelarten. Für fast alle Taggreifvögel ist das Planänderungsgebiet eher unattraktiv. Nachtgreifvögel finden ähnlich wie die Fledermäuse entlang der Sieg bedingt geeignete Jagdreviere vor, können diese aber auch nach ggf. Umbau und Erweiterung des vorhandenen Gewerbebetriebs weiterhin nutzen. Ob die einzelnen, großen Zitterpappeln von Nachtgreifvögeln als Bruthabitat genutzt werden, ist zweifelhaft, da in diesen Bäumen noch keine geeigneten Höhlen erkennbar sind. Die häufig über 2 km² großen Jagdreviere von Greifvögeln aller Art werden durch die Planung daher nur geringfügig eingeschränkt, und es verbleiben in näherer und weiterer Umgebung bei weitem ausreichende Freiflächen und lo-

ckere Waldbestände, so dass die Inanspruchnahme des Planänderungsgebietes nicht zwingend zu einem Rückgang von Greifvogelarten aufgrund geringerer Nahrungsbasis und wegfallender Brutmöglichkeiten führen wird.

Amphibien sind möglicherweise in dem Gehölzstreifen beiderseits der Sieg mit entsprechend feuchtem Mikroklima vereinzelt zu erwarten. Die Durchwanderbarkeit dieses Bereichs ist jedoch sehr eingeschränkt, außerdem ist die Sieg nicht als Laichhabitat geeignet. Querungen des Planänderungsgebietes durch laichwillige Amphibien sind ohnehin nicht bekannt.

Sonnenexponierte Böschungen und Schotterflächen sind im nordwestlichen Planänderungsgebiet vereinzelt vorhanden. Sie stellen zwar grundsätzlich Lebensräume von Reptilien, z. B. Eidechsen und Blindschleichen dar; aufgrund der nordöstlichen Exposition ist das Planänderungsgebiet für diese Arten jedoch weniger attraktiv als die nördlich der Sieg gelegenen, südexponierten Hänge mit wärmerem Mikroklima. Außerdem liegen die Flächen zwischen zwei Gewerbebetrieben und unterliegen zahlreichen Störungen, daher ist diese Artengruppe hier kaum zu erwarten.

Die Fischfauna sowie die wirbellose Fauna des Makrozoobenthos in der Sieg sind nicht betroffen, da sich dieses Gewässer außerhalb Planänderungsgebiets befindet und von den geplanten Baumaßnahmen nicht betroffen wird.

Weitere wirbellose Tiere sind in regionaltypischer Häufigkeit im Gebiet vertreten. Aufgrund der bereits größtenteils versiegelten bzw. überbauten Flächen des Planänderungsgebiets finden hier z. B. Insekten oder Weichtiere kaum Lebensmöglichkeiten vor. Das Gebiet ist für diese Tiergruppen ohne Bedeutung. Insbesondere sind hier keine seltenen Arten zu erwarten.

2.2.2.3 Schutzgut Boden

Natürlich gewachsene Böden sind im Planänderungsgebiet nicht mehr vorhanden. Alle Flächen sind im Zuge des hochwasserfreien Ausbaus der nördlich verlaufenden Sieg von Bodenaushub und Schotter überdeckt und vielfach seit langer Zeit überbaut bzw. als Hofflächen versiegelt worden. Daher sind die ursprünglichen Böden auch auf den aktuell überplanten, bisher noch nicht bebauten Flächen seit langem nicht mehr vorhanden.

Geologisch liegt das Gebiet mitten im silikatischen Grundgebirge mit Schichten des Devon, der in der Region mit Sand- und Schiefergesteinen den Untergrund prägt. Die Talau der Sieg, in welcher das Planänderungsgebiet liegt ist mit wesentlich jüngeren Ablagerungen des Quartärs bzw. des Holozäns aufgeschottert worden. Bis auf einige Hektar Grünlandflächen zwischen der Waldstraße und der weiter südöstlich befindlichen Ortslage von Deuz ist die Talau im Umfeld des Planänderungsgebiets nahezu vollständig überbaut worden.

Auf den anteilig sehr kleinen unversiegelten Schotter- und Lagerplatzflächen des Planänderungsgebietes versickert der größte Teil des Niederschlagswassers, während es von den versiegelten Gebäude- und Hofflächen in Abläufe gefasst und dem Vorfluter Sieg zugeführt wird. Die beabsichtigte Nutzungserweiterung wird diesen Zustand durch eine Zunahme der versiegelten Fläche in geringfügigem Umfang messbar verändern.

2.2.2.4 Schutzgut Wasser

Beim Schutzgut Wasser sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächenwasser zu unterscheiden.

Das Planänderungsgebiet liegt vollständig in der Talau der Sieg, und zwar am südwestlichen Rand der Aue am Fuß des in südwestlicher Richtung allmählich ansteigenden Talhanges am Fuß des Höhkopfs. Die gesetzlichen Überschwemmungsgebiete in der Siegaue

liegen durchweg außerhalb des Planänderungsgebiets. Von Südwesten gelangt ein namenloses Gewässer über das Gelände der Fa. Brühl in das Planänderungsgebiet und unterquert es in einer Verrohrung DN B 500, welche direkt in die Sieg mündet. Dieser Durchlass wird von dem Vorhaben weiterer Anbauten an den Betrieb nicht berührt und bleibt unverändert erhalten.

Aufgrund des hier mäßig tief in die Ablagerungen der Talau eingeschnittenen Siegprofils und dem aufgeschütteten Gelände liegt das Grundwasser im Planänderungsgebiet meist tiefer als 3 m unter der Geländeoberfläche und wird daher von den geplanten Maßnahmen kaum betroffen. Die angestrebte Grundflächenzahl von 0,8 sowie die unversiegelt belassenen Teilflächen rings um das Planänderungsgebiet lassen zumindest eine stark eingeschränkte Grundwasserneubildung im Planänderungsgebiet weiterhin zu. Die sehr geringfügige Zunahme der überbaubaren Fläche verringert die Grundwasserneubildung zwar kleinräumig, die auf den gesamten Talraum bezogene, zusätzliche Versiegelung hat aber einen sehr geringen Umfang.

2.2.2.5 Schutzgut Luft

Konkrete Immissionsmessungen stehen zur Auswertung nicht zur Verfügung. Die Werte der gegebenenfalls relevanten Parameter SO_2 , NO, NO_2 , CO und Schwebstaub, die durch zusätzliche gewerbliche Nutzung künftig erzeugt werden, liegen zum einen voraussichtlich deutlich unter den Grenzwerten der IW1 der TA Luft, zum anderen fallen entsprechende Emissionen in vergleichbaren Größenordnungen wie aus der nördlich benachbarten Bebauung an. Ob es durch die zusätzlich mögliche, gewerbliche Bebauung zu einer signifikanten Zunahme der Emissionen kommen wird, ist fraglich, da dort ausschließlich Lagerhaltung betrieben werden soll. Aufgrund konsequenter Nutzung der neuesten gebäudetechnischen Ver- und Entsorgungsmedien werden zusätzliche Emissionen, sofern sie überhaupt auftreten werden, sehr gering sein. Die entsprechenden Grenzwerte werden daher voraussichtlich nicht überschritten.

Für die bereits heute und ggf. künftig gewerblich genutzten Gebäude sowie auf dem sie umgebenden Grundstück werden aufgrund der bestehenden und geplanten Nutzungen voraussichtlich keine verschärften schallschutztechnischen Auflagen erforderlich sein. Aufgrund der rund 200 m südöstlich gelegenen Wohnbebauung „Irle-Siedlung“ sowie dem knapp 100 m entfernten Sportplatz Deuz werden jedoch in der südöstlichen Hälfte des Planänderungsgebiets Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V (Ifd. Nr. 1-160) der Abstandsliste zum Abstandserlass 2007 (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V - 3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten ausgeschlossen. In Abschnitt 5 des Teils 1 der Begründung „Emissionsschutz“ wird dieser Sachverhalt näher erläutert.

2.2.2.6 Schutzgut Klima

Die klimatischen Verhältnisse im Planänderungsgebiet entsprechen den verbreitet entwickelten Merkmalen des niederschlagsreichen Süderberglandes. Das Hauptmaximum der Niederschläge liegt in den Monaten Dezember und Januar mit Nebenmaxima in den Monaten Juli und August. Das Minimum des Jahresniederschlags liegt im Monat März.

Aufgrund seiner Lage am Hangfuß mit einer leichten nordöstlichen Exposition befindet sich das Planänderungsgebiet in einer topografisch bedingten Leelage mit einer möglichen Abweichung von der berechneten, höhenabhängigen Niederschlagsmenge in einer vermutlichen Größenordnung von weniger als - 5 %.

Aus der Auswertung der klimabedingt unterschiedlichen Blüh-, Ernte- und Aussaattermine geht hervor, daß es sich um ein Gebiet mit mäßig günstigen Vegetationsbedingungen han-

delt, wie es für die Tal- und Unterhanglagen des Süderberglandes in submontanen Höhenlagen typisch ist. Aufgrund dieser Lage ist an bis zu 50 Tagen im Jahr mit Nebel zu rechnen.

Lokalklimatisch besitzt das Gebiet aufgrund seiner Bebauung sowie der angrenzenden, ebenfalls gewerblich bebauten Grundstücke keine Bedeutung als Fläche für Entstehung von Kalt- und Frischluft. Die Transportwege von Kalt- und Frischluft im Bereich der Ortslage von Deuz werden durch das Vorhaben nicht geändert. Aus lufthygienischer Sicht führt die geplante Bebauung auf weiteren ca. 0,1 ha daher zu keinen nachteiligen Konsequenzen für die Frischluftzufuhr und die Entlüftung der Ortslage Deuz. Auf den Naturhaushalt im angrenzenden Talraum der Sieg sind ebenfalls keine merklichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Mikroklima im Planänderungsgebiet ist durch die kleine, vorhandene Freifläche zwischen der bestehenden Bebauung und dem Gehölzstreifen entlang der Sieg geprägt. Die Lage dieses Streifens zwischen dem Gehölzstreifen entlang der Sieg und gewerblicher Bebauung oberhalb einer Böschung im Südwesten sowie die nordöstliche Exposition führt im Tagesablauf jedoch lediglich im Sommerhalbjahr bei entsprechender Witterung zu längeren Besonnungen der Fläche. Im Winterhalbjahr sowie während der Übergangszeiten liegt sie meist im Schatten, und in unmittelbarer Nähe der zu erhalten bleibenden Laubgehölze an der Sieg sind mikroklimatisch eher feuchte Verhältnisse zu erwarten. Selbst bei einer Überbauung der jetzigen Freiflächen sind keine erheblichen Veränderungen gegenüber der heutigen Nutzung als teils befestigte, teils geschotterte Lagerplatzfläche zu erwarten.

2.2.2.7 Wirkungsgefüge der natürlichen Grundlagen

Die vorbeschriebenen, natürlichen Grundlagen im Planänderungsgebiet sind in unterschiedlichem Maße miteinander verzahnt und bedingen teilweise einander. Im folgenden werden die bedeutendsten dieser Wechselwirkungen kurz beschrieben.

Relief, Boden und Klima sind die Grundlage für eine walddreiche Mittelgebirgslandschaft. Zur Sieg hin tritt eine etwas verbesserte Wasserversorgung auf tiefgründigeren Böden hinzu und ermöglicht unterschiedliche Waldausprägungen – artenärmere Buchengesellschaften auf den steilen Hangflächen im Südwesten, artenreichere Weich- und Hartholzauengesellschaften in der Siegaue, wie sie im nordwestlich gelegenen Naturschutzgebiet auch heute noch anzutreffen sind.

Die monostrukturierten Waldflächen in höheren Hanglagen sowie die vorwiegend intensiv genutzten Grünlandflächen in der weiter nordwestlich, teils auch östlich gelegenen Siegaue bieten nur relativ wenigen, angepaßten Pflanzenarten sowie einer geringen Anzahl von Tierarten einen gut ausgeprägten Lebensraum. Allenfalls die Randbereiche zwischen Gehölzen und Grünland, der Laubmischwald nordwestlich der Fa. Brühl sowie die Uferbereiche der Sieg besitzen als Wanderkorridore eine nennenswerte Bedeutung. Die wenigen, noch nicht versiegelten Teilflächen des Planänderungsgebietes sind sowohl für Säugetiere und Vögel als auch für wirbellose Tiere für den jeweiligen genetischen Austausch von geringer Bedeutung.

Die beabsichtigte Nutzung als weiter verdichtetes Industriegebiet wird die in den angrenzenden, randlichen Gehölzstreifen entlang der Sieg unterschiedlich ausgeprägten, natürlichen Wechselbeziehungen kaum verändern, da diese Strukturen erhalten bleiben. Damit wird sichergestellt, daß nur für den Naturhaushalt weniger bedeutende Strukturen (fast ausschließlich vegetationsfreie bzw. spärlich bewachsene Schotterflächen) dauerhaft entfallen und die für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild wertvolleren Bereiche unverändert erhalten werden.

2.2.3 Mensch- und gesellschaftsbezogene Schutzgüter

In der nachfolgenden Aufstellung werden diejenigen Schutzgüter dargestellt, die zum einen aus den Nutzungsansprüchen der Bevölkerung resultieren bzw. durch anthropogene Wahrnehmungen werthaltige Inhalte bekommen und auf diese Weise erst zum Schutzgut im Sinne des UVPG werden.

2.2.3.1 Schutzgut Landschaft und biologische Vielfalt

Das Landschaftsbild des Planänderungsgebietes wird vor allem durch die vorhandene Topographie und die heutige Nutzung bestimmt. So ist der südwestliche Talhang der Sieg nahe der Ortslage von Deuz geprägt von unterschiedlich geneigten, teils mit Nadelwald, verbreitet auch mit Laubmischwäldern bestockten Flächen, in welche nahe der Ortslage auch Grünlandflächen eingestreut sind. Diese überwiegend intensiv bewirtschafteten forstwirtschaftlichen Nutzflächen repräsentieren westlich des Planänderungsgebietes mäßig gut gegliederte Landschaftsbestandteile mit örtlicher Bedeutung für den Biotop-, Arten- und Landschaftsschutz. Talauen, Hänge und Kuppen der näheren und weiteren Umgebung sind von Grünlandflächen, Wald und Bebauung bedeckt. Der Talraum der Sieg im Planänderungsgebiet ist bis nahe an das Gewässer von Industriebetrieben sowie Verkehrswegen geprägt. Zur Mischbebauung an der Kölner Straße hin sind einige Hektar Freiflächen als Grünland erhalten geblieben.

Die künftig zusätzlich überbaubare Fläche des Planänderungsgebietes stellt in ihrem derzeitigen Zustand eine teils geschotterte, teils bereits versiegelte Freifläche innerhalb des Betriebsgeländes der Fa. Klein Umformtechnik GmbH dar. Doch auch in den vergangenen Jahrzehnten war dieser Bereich bereits stark überformt, da die aktuell vorhandene, gewerbliche Bebauung bereits seit längerem bestand und von der ehemaligen Kleinbahnlinie Weidenau-Werthenbach (Bahnhof) gequert wurde. Deren Bahntrasse ist mittlerweile in das Betriebsgelände integriert worden.

Das Planänderungsgebiet stellt zwischen der Fa. Brühl im Südwesten und der Sieg im Nordosten optisch einen bereits größtenteils gewerblich bebauten Bereich dar. Aufgrund seiner Lage inmitten von weiteren Betrieben und nahe der dicht mit Gehölzen bewachsenen Sieg, die hier keinen bachparallelen Weg aufweist, ist es kaum von außerhalb gelegenen Flächen einsehbar und stellt daher keine landschaftsästhetisch hochwertige Fläche dar. Eine erhebliche Verschlechterung dieser kaum ausgeprägten Attraktivität ist durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten.

Insgesamt gesehen ist das Planänderungsgebiet aus landschaftsästhetischer Sicht unterdurchschnittlich ausgestattet und entsprechend zu bewerten. Die spätere Ausdehnung der gewerblichen Nutzung auf bislang noch nicht überbaute Schotterflächen wird allenfalls als folgerichtige Nutzung des bereits gewerblich vorgeprägten Umfelds wahrgenommen, so dass ein landschaftsästhetischer Bewertungszuschlag der Flächen entbehrlich ist.

2.2.3.2 Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und weitere Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht betroffen. Die nächstgelegenen FFH-Gebiete sind der Auenwald bei Netphen (DE 5014-301) ca. 1 km nordwestlich des Planänderungsgebietes, die Gernsdorfer Weidekämme (DE-5115-301) ca. 6 km südöstlich des Planänderungsgebietes und der Rothaarkamm und Wiesentäler (DE 5015-301) in seiner westlichsten Ausdehnung ca. 5,5 km nordöstlich des Planänderungsgebietes.

Flächen des Biotopkatasters NRW werden von der Planung ebenfalls nicht berührt. In der Umgebung des Planänderungsgebiets befinden sich das sogenannte „Saarwäldchen“ (BK 5114-099), eine ca. 1,5 ha große Waldfläche mit alten Eichen ca. 150 m südwestlich des Gebiets, außerdem das „Siegtal bei Deuz“ (BK 5114-103), eine 18 ha große Grünlandfläche mit Brach- und Biotopflächen, die sich 50 bis 750 m südöstlich des Gebiets erstreckt und schließlich der „Naturnahe Laubmischwald im Siegtal“ (BK 5114-096), ein mit alten Eichen und Biotopflächen durchsetzter Komplex rund 200 m nordwestlich des Gebiets. Die nächstgelegenen, gesetzlich geschützten Biotope liegen innerhalb der vorstehend aufgeführten Flächen des Biotopkatasters und werden daher von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen.

2.2.3.3 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter sind nach derzeitigem Wissensstand im Planänderungsgebiet nicht vorhanden.

2.2.3.4 Schutzgut Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei

Landwirtschaftliche Nutzung findet im Planänderungsgebiet nicht statt. Entsprechend genutzte Flächen (Grünland) befinden sich in der Talaue der Sieg nordwestlich und östlich von Deuz, sie werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Forstlich genutzte Flächen liegen über 100 m entfernt in südlicher und nordwestlicher Richtung und bleiben unverändert erhalten.

Die Fischerei wird nicht betroffen, weil im engeren Planänderungsgebiet kein fischereilich genutztes Gewässer vorhanden ist. Die nördlich direkt angrenzende Sieg ist verpachtetes Angelgewässer und für die Pächter von der Waldstraße aus weiterhin gut erreichbar. Eine jagdliche Nutzung im Planänderungsgebiet ist nicht möglich und wird nicht praktiziert.

2.2.3.5 Wechselwirkungen zwischen Naturhaushalt, Mensch, Kultur- und Sachgütern, Land- und Forstwirtschaft

Bei der Beschreibung der Wechselwirkungen geht es nicht um vorhabensbezogene Wirkungen, sondern um diejenigen Wirkungen, die durch die gegenseitige Beeinflussung der zur Zeit vorhandenen, wahrnehmbaren bzw. meßbaren Schutzgüter entstehen.

Dabei gehen wesentliche Wechselwirkungen von den derzeitigen Nutzungs- und Biotopstrukturen aus, da durch die aktuelle Nutzung bereits heute sowohl diese Nutzung in sich als auch andere Schutzgüter wie folgt beeinflusst werden:

Schutzgut Mensch:	unattraktive Lage, keine Zugänglichkeit des Geländes für Erholungssuchende
Schutzgut Pflanze:	teilweise vegetationsfreie oder spärlich bewachsene Freiflächen (geschotterter Lagerplatz) → teils artenarme, teils fehlende Pflanzendecke → Ausbildung daran angepasster Tierartengruppen, vorwiegend Allerweltsarten (Ubiquisten)
Schutzgut Tier:	geringe Lebens-, Brut- und Wandermöglichkeiten durch meist schwach, nur im Norden entlang der Sieg außerhalb des Planänderungsgebietes gut ausgeprägte Vernetzungswirkungen → geringe bis mäßige Beweglichkeit der Arten, Habitatstrukturen vor allem außerhalb des Planänderungsgebietes vorhanden
Schutzgut Boden:	Veränderungen der gewachsenen Bodenstrukturen durch vorhandenen Gewerbebetrieb → Pufferfunktionen des Bodens nur auf unversiegelten Flächen gering bis

	mäßig ausgeprägt → Speicherung von gelösten Stoffen im Boden, Verhinderung von deren Auswaschung ins Grundwasser
Schutzgut Wasser:	je nach Bodenverhältnissen verlangsamte, meist fehlende Versickerungsmöglichkeit des Regenwassers bis in grundwasserferne Schichten → mäßiger bis starker Einfluss der Bodennutzung auf das Grundwasser
Schutzgut Klima:	mäßig bis stark beschattetes, bebautes Gelände mit versiegelten Hofflächen und kleinteilig Lagerflächen mit Schotterauflage → starke Abstrahlung von den vegetationsfreien Freiflächen → aufgrund örtlich beengter Lage geringer Austausch von Kalt- und Frischluft → geringe Bedeutung für das lokale Klima
Schutzgut Luft:	dichter Gehölzbewuchs auf nördlich angrenzenden Flächen entlang der Sieg, teilweise abriegelnde Wirkung nördlich und südwestlich angrenzender Gewerbebetriebe → mäßige Abschirmungseffekte, geringe bis mäßige Ventilationswirkung
Schutzgut Landschaft:	keine öffentliche Zugänglichkeit des gewerblich genutzten Grundstücks vorhanden → keinerlei Möglichkeiten, die Landschaft zu erleben → durch die seit längerem vorhandenen Gewerbebetriebe erheblicher Eigenartungsverlust der Landschaft

3 Beschreibung der umweltrelevanten Maßnahmen

Im folgenden Abschnitt werden diejenigen Maßnahmen ermittelt, die die Umwelt in relevanter Weise beeinträchtigen können. Weiterhin werden die Möglichkeiten der Vermeidung bzw. Minimierung von Auswirkungen aufgezeigt. Unvermeidbare Auswirkungen werden ermittelt und bilanziert, um die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu entwickeln.

3.1 Zu erwartende Auswirkungen des Vorhabens

Die Umsetzung der Bebauungsplanänderung verursacht Versiegelung von Boden im Bereich zusätzlicher, gewerblich nutzbaren Hallen und ihrer Nebenanlagen und Umfahrungen. Hier von werden weniger als 0,1 ha des Planänderungsgebietes zusätzlich betroffen; die restlichen Flächen bleiben gewerblich nutzbar, jedoch nicht überbaubare Flächen.

Die von der Umsetzung des Bebauungsplans ausgelösten Veränderungen sind in den Tabellen der Bilanzierung (Teil 1 der Begründung, Abschnitt 12) differenziert dargestellt. Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen innerhalb des Bereichs der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet“ in Netphen-Deuz definieren diejenigen planerischen Elemente, die als Verursacher umweltrelevanter Wirkungen zu charakterisieren sind. Dies sind insbesondere der vorgesehene Nutzungstyp und die mit ihm verbundenen baulichen Elemente sowie Elemente der technischen Infrastruktur, hier der zusätzlich zu errichtenden Werkshallen.

Diese vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen erzeugen wiederum unterschiedliche Auswirkungen und teilweise Folgewirkungen mit variabler Reichweite und Intensität auf die jeweiligen Schutzgüter. Für eine erste Ermittlung dieser zu erwartenden Wirkungen wird die folgende Matrix herangezogen, die gleichzeitig die untersuchungsrelevanten Wechselbeziehungen zwischen Verursacher, Wirkung und Betroffenen vorgibt.

Tabelle 2: Gefüge zwischen Verursacher-Wirkung-Betroffenem

Schutzgüter	Schutzgutbezogene Faktoren	Zu erwartende Wirkungen							
		Überbauung	Versiegelung	Freiflächenverlust	Veränderung des Reliefs	Gas- u. staubf. Emission	Lärm	Abfall	Abwasser
Mensch	Wohnen					X	X		
	Erholung/ Freizeit								
	Landwirtschaft								
	Forstwirtschaft								
	Wasserwirtschaft	X	X						X
	Rohstoff-Gewinnung								
Pflanze									
Tier			X				X		
Boden	X	X							
Wasser	X	X							X
Klima									
Luft			X						
Landschaft									
Kulturgüter									
Sachgüter									
Wechselwirkungen		X	X				X		

Das vorstehende Verursacher-Wirkungs-Betroffenen-Gefüge ist ein erster Arbeitsschritt innerhalb der Wirkungsanalyse, die hier nachfolgend durch die Kurzbeschreibung der schutzgutrelevanten Auswirkungen weiter vervollständigt wird.

Im Vorfeld soll eine knappe Zusammenfassung der zu erwartenden Auswirkungen über die einzelnen Konflikte informieren, so daß im Rahmen der nachträglichen Beschreibung der Maßnahmen auf diesen Sachzusammenhang Bezug genommen werden kann (s. dazu Nummerierung der Auswirkungen). Gleichzeitig wird deutlich, für welche Auswirkungen keine oder nur unzureichend geeignete Maßnahmen entwickelt werden können. Diese werden im Anschluß zusammenfassend aufgeführt.

Schon mit Beginn der Bauarbeiten (Fundamentaushub) und schließlich später der vorgesehenen Errichtung weiterer Gebäudeteile auf dem Gelände des Planänderungsgebietes wird eine Reihe von Beeinträchtigungen für die Schutzgüter zu erwarten sein, die sich nach Fertigstellung der Gebäude und Nebenanlagen durch dauerhafte Auswirkungen manifestieren. Die Ursachen für derartige Beeinträchtigungen sind dabei durch die Veränderungen der physikalisch-energetischen sowie stofflichen Prozesse mit Sekundär- und Wechselwirkungen im Bereich aller Naturfaktoren begründet. Darüber hinaus sind durch die zukünftige Nutzung weitere Wirkungen in Form von Emissionen durch Hausbrand zu erwarten.

Eine stark vereinfachte Darstellung über diese Auswirkungen liefert die folgende Tabelle:

Tabelle 3: Zu erwartende Auswirkungen auf die Schutzgüter

Mensch:	Störung der jeweils benachbarten Gewerbebetriebe durch Lärm und insbesondere während der Bauphase durch Staub und Unruhe (1)
Pflanze:	Keine Auswirkungen auf Pflanzen, da im Baufeld nicht vorhanden (2) Biotopverlust (teilweise) (3)
Tier:	Verlust von Lebens- und Teillebensräumen (z. B. Nahrungsraum) (4)
Boden:	Auf rund 2 % des Planänderungsgebietes vollständiger Verlust der zuvor bereits erheblich gestörten, bodenökologischen Funktionen (Grundwasserschutz, Niederschlagsretention, Lebensraum, Standort für eine entsprechend angepasste Vegetation) im Bereich von Bebauung und Versiegelung (5)
Wasser:	Verringerung der Grundwasserneubildungsrate (6) Beschleunigung des Gebietsabflusses (7)
Klima:	geringfügige Ausweitung der örtlichen Wärmeinsel (8)
Luft:	Erzeugung von Emissionen (durch Baumaschinen/befristet, Hausbrand dauerhaft) (9)
Landschaft:	Sehr geringer Verlust von Freiraum (10)
Kultur-/Sachgüter:	Keine Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter, da nicht vorhanden (11)
Wechselwirkungen:	Verschiebung von Artengemeinschaften (12) Veränderung des Wasserhaushalts (13)

Die räumlichen Auswirkungen dieser Beeinträchtigungen dürften in der Regel auf das Planänderungsgebiet und dessen unmittelbare Randbereiche beschränkt bleiben.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen

Die Vermeidung von Eingriffen in den Naturhaushalt lässt sich primär durch alternative Standortentscheidungen erreichen. Es handelt sich bei der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet“ in Netphen-Deuz jedoch um eine abschließende, bauleitplanerische Ordnung der hier bereits seit Jahrzehnten vorhandenen gewerblichen Nutzung, die nach mehreren Änderungen der letzten Jahre, u. a. Wegfall der Bahnstrecke, die restlichen verbliebenen, potenziellen baulichen Erweiterungsmöglichkeiten für ein hier ansässiges mittelständisches Unternehmen bereitstellen kann. Vor diesem Hintergrund ist eine vergleichende Betrachtung im Sinne einer alternativen Standortsuche hinfällig, da der aktuelle Standort des dort bereits ansässigen Betriebs erhalten bleiben soll.

Unabhängig hiervon hat sich im Zuge vergleichender Standortbetrachtungen herausgestellt, daß es gerade in den Tallagen der Sieg und ihrer Zuflüsse aufgrund der häufig hohen ökologischen Wertigkeit, der dichten Bebauung in den Ortslagen und der schwierigen Topografie auf den angrenzenden Talhängen sowie weiterer Restriktionen auch des Natur- und Landschaftsschutzes kaum noch kurz- bis mittelfristig umsetzbare Alternativen zu Erweiterungen oder Neuausweisungen von Gewerbeflächen gibt. Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass hier ein bestehender gewerblicher Ansatz durch eine überschaubare Ausweisung eines Baufensters maßvoll erweitert wird, denn diese Vorgehensweise ermöglicht es dem dort ansässigen Betrieb, seinen Standort zu sichern, statt andernorts auf sehr wahrscheinlich bislang gänzlich unberührten Flächen neue Betriebsgebäude errichten zu müssen. Die Umsetzung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet“ in Netphen-Deuz ist daher geeignet, zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft wirksam zu vermeiden.

Doch auch innerhalb des Planänderungsgebietes sind Vermeidungsmaßnahmen beachtet worden, denn die ökologisch höherwertigen Strukturen der näheren Umgebung, u. a. das Gewässerumfeld der nördlich angrenzenden Sieg, bleiben vollständig erhalten. Durch die

weiter optimierte Festsetzung überbaubarer Flächen wird ein wirtschaftlicher Umgang mit dem knappen Gut Grund und Boden sichergestellt – auch dies ist ein Vermeidungsaspekt.

3.3 Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Eine spürbare Verminderung der Eingriffe im Planänderungsgebiet wird durch Reduzierung der GRZ von 1,0 auf 0,8 erreicht. Die hiervon betroffenen Schutzgüter Bodenökologie (5) und wasserhaushaltliche Funktionen (6 und 7) werden zwar teilweise beeinträchtigt, bleiben auf den nicht überbaubaren Flächen aber teilweise erhalten. Aufgrund der beengten Raumverhältnisse kann die Versiegelung im Planänderungsgebiet nicht weiter minimiert werden.

Beeinträchtigungen während der Bauphase (1,9) auf den noch nicht vollständig bebauten Grundstücken können durch ein optimiertes und diese Aspekte berücksichtigendes Baustellenmanagement sowie durch die strikte Beachtung entsprechender Vorschriften vermindert werden.

Für die Menschen bestehen grundsätzlich Erfordernisse für Schallschutzmaßnahmen. Die Orientierungswerte der TA Lärm in den nordöstlich und südöstlich gelegenen Wohn- und Mischgebieten werden über einen Ausschluss besonders stark emittierender Betriebe (Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V gemäß lfd. Nr. 1-160 der Abstandliste zum Abstandserlass 2007, aufgeführt im Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -V - 3 - 8804.25.1 vom 06.06.2007) und Anlagen mit ähnlichem Emissionsverhalten ausgeschlossen. Mit diesen Einschränkungen sowie den hinreichenden Mindestabständen zu der vorhandenen Bebauung und den eingeschränkt zulässigen gewerblichen Nutzungen (vgl. Abschnitt 5 der Begründung „Immissionsschutz“) wird ein passiver Schallschutz allerdings bereits gewährleistet.

3.4 Ausgleichsmaßnahmen

Trotz der vorstehend beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden aufgrund der Inanspruchnahme von Biotoptypen mit vorwiegend geringem ökologischen Wert gerade noch messbare Auswirkungen verbleiben. Da diese Teilflächen jedoch im Innenbereich nach § 34 BauGB gelegen sind, werden keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

4 Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Beeinträchtigung der Funktionen der Schutzgüter kann durch die oben aufgezeigten Maßnahmen in vielen Fällen nur teilweise vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden. Nachfolgend werden die zu erwartenden nachteiligen Umweltauswirkungen benannt, die ohne die vorgenannten Maßnahmen in einigen Fällen erheblich sein werden. Daher kommt den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Planänderungsgebiet eine besondere Bedeutung zu. Insgesamt wird sichergestellt, dass die ermittelten Auswirkungen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Der Wegfall der teilweise noch vorhandenen, geringwertigen Biotoptypen auf den Bauflächen (2), (3) und der Verlust von Lebens- und Teillebensräumen der vorhandenen Tierwelt (4) sind messbare Auswirkungen, die zwar in die Bilanzierung des vorstehenden Abschnitts eingehen, aufgrund des hier bereits bestehenden Baurechts gemäß § 34 BauGB jedoch nicht kompensiert werden müssen. Gleiches gilt für die Verluste (5) der bodenökologischen Funktionen auf einem kleinen Teil des Planänderungsgebietes.

Die zu erwartende Verringerung der Grundwasserneubildungsrate (6) und die Beschleunigung des Gebietsabflusses durch zusätzliche Versiegelungen (7) sind aufgrund ihrer punktuellen Wirkung zwar örtlich erheblich, diese Auswirkung wird jedoch relativiert, indem das

oberflächlich anfallende Niederschlagswasser wie bisher dezentral in die Sieg eingeleitet wird, welche diese zusätzliche Wassermenge problemlos abführen kann. Das Schmutzwasser wird dem Hauptsammler der städtischen Entwässerung zugeleitet.

Die durch die vorgesehene, zusätzliche Bebauung entstehende Ausweitung der städtischen Wärmeinsel (8) ist aufgrund ihres sehr geringen Umfangs wahrscheinlich nicht messbar und wird keine nachteiligen Effekte bewirken, da im potenziell betroffenen Umfeld keine Wohngebiete, sondern weitere, in vergleichbarer Weise emittierende Betriebe vorhanden sind. Daher ist nicht zu erwarten, daß bei entsprechenden sommerlichen Strahlungswetterlagen nennenswerte stärkere oder langandauernde Belastungssituationen durch Hitze und Schwüle auftreten werden als bisher schon. Dies gilt sowohl für das Planänderungsgebiet als auch für weiter entfernt gelegene Wohn- und Mischgebiete in der westlichen Ortslage von Deuz, da diese einen gewissen Freiflächen- und Grünanteil aufweisen bzw. an ausgedehnte Freiflächen direkt angrenzen. Die ringsum anschließenden Waldgebiete bewirken sowohl heute als auch zukünftig einen wichtigen klimatischen Ausgleich.

Die Erzeugung zusätzlicher gasförmiger Emissionen durch Hausbrand (9) nach der zusätzlich ermöglichten Bebauung dürfte für diese Strukturen typische Größenordnungen annehmen, die damit zu vernachlässigen sind.

Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild (10) sind unerheblich, da nur vorbelastete, teils vegetationsfreie Schotterflächen entfallen werden. Dieser Bereich liegt außerhalb der Sichtweite von öffentlichen Straßen- und Wegeflächen bzw. wird durch nordwestlich anschließende Gehölzbestände sichtverschattet, so dass die zusätzliche Bebauung praktisch nicht wahrgenommen werden kann. Die Höhe der geplanten Gebäude der Betriebserweiterung wird sich an dem Bestand orientieren oder dessen Abmessungen unterschreiten. Landschaftsästhetisch hochwertige Gehölzensembles außerhalb des Planänderungsgebietes bleiben erhalten. Mit dieser Vorgehensweise können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Der durch geringfügig höheres Verkehrsaufkommen erzeugte Lärm im Bereich des Gewerbegebietes wird aufgrund der akustischen Vorbelastung durch die angrenzenden Gewerbebetriebe keine erhebliche zusätzliche Belastung verursachen. Wohngebiete werden von diesen zusätzlichen Lärmemissionen, sofern sie überhaupt entstehen sollten, nicht in meßbarem Umfang betroffen sein.

In diesem Zusammenhang ist auch noch einmal die Störung der benachbarten Gewerbebetriebe durch Lärm, Staub und Unruhe (1) während der Bauphase zu nennen. Diese läßt sich durch die bereits erwähnten Maßnahmen nur in gewissem Umfang vermindern, ist allerdings hinnehmbar, da diese Auswirkungen zeitlich befristet sind und primär nur die umliegende, gewerbliche Bebauung im Talraum der Sieg betreffen.

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand können für die untersuchten Schutzgüter ermittelte, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach Realisierung der Planung durch Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Planänderungsgebietes in sehr vielen Fällen auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden. Unvermeidbare Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind zwar nicht direkt kompensierbar, lösen aber aufgrund einer im situativen Gesamtkontext nachgeordneten Bedeutung dieser Sachverhalte keine erheblichen Bedenken gegen das Vorhaben aus.

5 In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Untersuchung des Vorhabens auf seine Umweltverträglichkeit ist darzulegen, inwiefern es entweder ganz vermieden oder zumindest auf alternativen Standorten umgesetzt werden kann.

5.1 Nullvariante

Ein Verzicht auf die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans und ein Belassen der Fläche in ihrem jetzigen Zustand würde vordergründig zwar alle vorstehend aufgeführten Auswirkungen vermeiden; dies hätte jedoch zur Folge, daß bestehende Arbeitsplätze eines expansionswilligen Betriebs nicht dauerhaft gesichert werden könnten. Dies könnte mittel- bis langfristig ein Abwandern in Kommunen, die geeignete Flächen bereitzustellen beabsichtigen, zur Folge haben. Eine solche Betriebsverlagerung hätte außerdem sehr wahrscheinlich ebenfalls eine Inanspruchnahme von bislang unberührter Natur zur Folge, da hierfür auch andernorts die bauleitplanerischen Voraussetzungen erst geschaffen werden müßten. Diese Entwicklung ist nicht im Sinne des Allgemeinwohls innerhalb der Stadt Netphen.

5.2 Standortalternativen und Begründungen zur Auswahl

Mit der Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet“ in Netphen-Deuz werden die folgenden Ziele verfolgt:

Der beplante Bereich wird aufgrund eines aktuell hohen Nachfragedrucks des im künftigen Planänderungsgebiet bereits bestehenden Betriebs nach zusätzlich nutzbaren, überbaubaren Gewerbeflächen einer geordneten, an die heutigen Erfordernisse angepaßten Entwicklung zugeführt. Außerdem werden bauliche Erweiterungen oder Erneuerungen im Bestand mit der angestrebten Bauleitplanung wesentlich erleichtert.

Konkrete Alternativen zu diesem speziellen Standort (Exposition, Umgebung, Erschließung, Umfang) sind aufgrund der Zielsetzung, nämlich der Anpassung eines Bebauungsplanes in einem gewerblich bereits vollständig vorgeprägten Bereich, nicht zu entwickeln. Eine teilweise oder vollständige Verlagerung des dort vorhandenen Betriebs innerhalb des Netphener Stadtgebietes oder nach außerhalb ist nicht geplant. Die vorliegende Planung stellt eine optimierte Lösung im Umfeld des bestehenden Betriebs einschließlich der vorhandenen Erschließung dar, denn weitergehende Erweiterungen sind aufgrund der bewegten Topographie und dem unmittelbar angrenzenden Fließgewässer (Sieg) nicht möglich. Die hier behandelte Planung stellt eine moderate Ausweisung gewerblich nutzbarer Flächen auf topografisch geeignetem und ökologisch annähernd wertlosem Gelände an.

Die vorliegende Planung stellt die beste Lösung von mehreren Varianten dar, die hier nicht im einzelnen näher dargestellt werden.

5.3 Alternative Baukonzepte und Begründungen zur Auswahl

Angesichts dieser Vorgaben ist klar, dass es für das Planänderungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt keine Standortalternativen im klassischen Sinne einer Standortsuche im Außenbereich gibt, sondern lediglich verschiedene Möglichkeiten der inneren Aufteilung der überbaubaren Flächen bzw. der Anordnung der Baufenster.

Die vorhandene, innere und äußere Erschließung über öffentliche Wege und Medien bleibt unverändert bestehen, da das Planänderungsgebiet weiterhin für den bestehenden Betrieb ausgelegt sein wird und der nordwestliche, bisher unbebaute Bereich grundstückintern erreichbar sein wird. Die Lage des Planänderungsgebietes am südlichen Talrand der Siegaue läßt im Grunde nur die Herstellung ebener, gewerblich nutzbarer Flächen zu, die im Zuge der bisherigen Nutzung des Grundstücks bereits entsprechend profiliert worden sind.

Bei der Fortentwicklung der gesamten Konzeption der Bebauungsplanänderung wurden angrenzende Gehölzbestände und Böschungsflächen von darüber hinaus gehender Bebauung ausgeklammert. Damit wurde ein Baukonzept entwickelt, welches unter anderem auch aufgrund ökologischer und landschaftsästhetischer Belange (s. o.) immer wieder optimiert worden ist. Darüber hinaus kann die Überbaubarkeit im Planänderungsgebiet nicht

weiter reduziert werden, ohne eine sinnvolle Ausnutzung der Planänderungsgebietsfläche in Frage zu stellen. Dies stünde in keinem Verhältnis zu den dann reduzierten, ohnehin bereits geringfügigen Eingriffen in Naturhaushalt und Landschaftsbild.

6 Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gibt es insofern, als daß die Beschreibungen nicht vollständig aus einer umfassenden Untersuchung zur Umweltverträglichkeit, wie sie üblicherweise bei projektbezogenen UVU in Form einer UVS vorliegen, abgeleitet werden konnten und somit auch nicht deren Aussagegenauigkeit und Umfang entsprechen können. Allerdings sind bei der Erfassung der Biotoptypen im Spätwinter und mehrmals im Frühjahr und Frühsommer 2018 zahlreiche umweltrelevante Informationen erhoben worden, die in den Umweltbericht einfließen.

Eine Prüfung auf mögliche Vorkommen besonders geschützter Pflanzen und Tiere im Planänderungsgebiet beschränkt sich daher – unter Einbeziehung mehrerer Geländeaufnahmen und Expertenbefragungen erhobenen, zusätzlichen Informationen - auf einen Abgleich der aufgefundenen Arten und Habitate mit der Liste der LANUV (Meßtischblatt 5114 – 2. Quadrant). Es kommen allerdings nicht alle für diesen Kartenausschnitt aufgeführten Arten – auch nicht potenziell – im Planänderungsgebiet vor. Für die möglicherweise vorkommenden Arten sind besonders deren potenzielle Lebensstätten in die Betrachtung einbezogen worden – aufgrund dieser Vorgehensweise können z. B. erhebliche Eingriffe in Lebensstätten der streng geschützten Fledermausarten weitgehend ausgeschlossen werden. Hiermit werden nicht nur für diese, sondern auch für weitere, zur Zeit nicht verifizierte Arten im Gebiet gute Lebensmöglichkeiten erhalten und nach Möglichkeit verbessert.

Viele der weiteren Angaben beruhen auf Erfahrungswerten und Abschätzungen. Insofern haben die oben ermittelten Auswirkungen größtenteils rein beschreibenden Charakter, ohne auf konkreten Berechnungen oder Modellierungen zu basieren. Bestimmte Auswirkungen können hinsichtlich ihrer Reichweite oder Intensität nicht eindeutig determiniert werden. So werden beispielsweise mögliche Auswirkungen wie etwa Beeinträchtigungen der vorhandenen Tierwelt durchaus als potenzielle Beeinträchtigungen identifiziert, ihr voraussichtlicher Umfang kann aber nicht ermittelt werden, da entsprechende Detailuntersuchungen fehlen. Der Aufwand für derartige Spezialgutachten ist im Verhältnis zu den dabei speziell für das Planänderungsgebiet zu gewinnenden Ergebnissen unverhältnismäßig hoch, so daß derartige, mehr grundsätzliche Fragestellungen aus dem ökologischen Bereich nicht an dieses Planvorhaben gebunden werden sollten.

Andererseits liegen eine ganze Reihe wichtiger umweltbezogener und für das Vorhaben relevanter Informationen vor, die es erlauben, eine Einschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen vorzunehmen. So machen die Ausführungen die Umwelterheblichkeit der Planung deutlich und könnten, sofern sie zu Beginn der Bebauungsplanung zum Einsatz kommen, wichtige Weichenstellungen zur Erzielung eines möglichst umweltverträglichen Ergebnisses darstellen.

7 Effiziente Überwachung und Sicherstellung von Vermeidung, Minimierung und Ausgleich/Ersatz von erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

In vielen Vorhaben der Bauleitplanung und auch anderer Vorhaben wurden in der Vergangenheit die zu erwartenden, erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die mit der Umsetzung der Planung verbunden waren, nicht in dem Maße vermieden oder minimiert, wie es in den landschaftspflegerischen Festsetzungen bestimmt worden war.

Es entsteht jedoch kein Kompensationsbedarf, dessen Umsetzung in späteren Jahren überprüft werden müsste. Darüber hinaus wird das Monitoring im Grundsatz über die bereits ge-

gebenen behördlichen Überwachungsmaßnahmen sichergestellt. Hierbei ist insbesondere auf § 4 Abs. 3 des BauGB hinzuweisen. Demnach sind die beteiligten Behörden aufgefordert – auch nach Abschluß des Bauleitplanverfahrens – die Kommunen über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten.

Die Stadt Netphen geht allen Hinweisen nach, die in der Sache gemäß § 4 Abs. 3 BauGB von Seiten der Behörden an die Stadt gerichtet werden oder die aus der Bevölkerung kommen und auf erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten (z. B. Erhöhung der Verkehrslärmimmissionen oder Schäden an angrenzenden Gehölzbeständen). Sollten Umweltauswirkungen festgestellt werden, welche einen Handlungsbedarf auslösen oder sich die Hinweise auf das Vorhandensein solcher Auswirkungen verdichten, wird die Stadt Netphen die zuständigen Behörden informieren, um die notwendigen Untersuchungen und ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu veranlassen oder sie wird diese Untersuchungen bzw. Maßnahmen im Rahmen ihrer Befugnisse selbst durchführen.

8 Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Umweltberichts

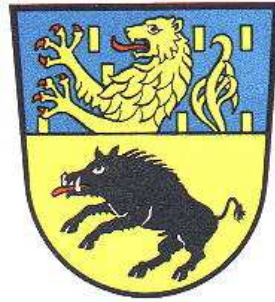
Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet“ in Netphen-Deuz umfasst rund 1,46 ha, innerhalb deren Fläche künftig zusätzlich weniger als 0,1 ha als überbaubare Flächen dauerhaft versiegelt werden können. Die sehr geringfügigen Eingriffe in Natur und Landschaft betreffen lediglich Flächen innerhalb des Innenbereichs nach § 34 BauGB und bedürfen daher keiner zusätzlichen Kompensation.

Die voraussichtlichen Auswirkungen werden sich auf kleine Teilflächen der Bebauungsplanänderung beschränken. Die Anlieger der angrenzenden, gewerblichen Bebauung werden lediglich bauzeitlich geringfügig betroffen, aufgrund der gewählten Abstände und Anwendung der Abstandsliste gemäß Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (2007) sind Auswirkungen betrieblich bedingter Emissionen aus dem Gewerbebetrieb auf entfernt gelegene Wohnbebauung, sofern sie überhaupt auftreten werden, unerheblich.

Die dauerhaften Auswirkungen des Vorhabens betreffen hauptsächlich Tiere, Boden und Wasserhaushalt. Artenschutzrechtliche Belange werden hierbei jedoch weitgehend berücksichtigt. Über die vorhandene Bebauung hinaus werden bisher nicht überbaubare Restflächen als gewerblich nutzbare, nicht überbaubare Fläche festgesetzt.

Dieser von der Stadt Netphen vorgelegte Umweltbericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter in vielen Fällen entweder überhaupt keine oder nur geringfügige Auswirkungen haben werden. Das wird erreicht, indem die Auswirkungen entweder vermieden oder möglichst klein gehalten werden. Die Auswirkungen auf die Tierwelt und auf den Boden durch Umlagerung und Versiegelung können – auf die engere Örtlichkeit bezogen – zwar erheblich sein, sie sind aber unvermeidbar. Die nicht vollständig ausgleichbaren Auswirkungen sind ihrem Umfang und ihrer Bedeutung nach unerheblich.

Das zusammenfassende Ergebnis des vorgelegten Umweltberichtes lautet, dass bei der Umsetzung der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Industriegebiet“ in Netphen-Deuz keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.



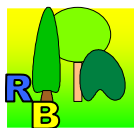
Stadt Netphen

**6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5
„Industriegebiet“ in Netphen-Deuz**

Gemarkung Deuz

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I
als Teil 3 der Begründung**

Stand: Satzungsbeschluss 2019



**Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
Rainer Backfisch**
Breitestraße 25, 57250 Netphen
Tel. 02738-3139007
eMail: rbackfisch@arcor.de

Inhalt

1. Anlass und Zielsetzung	3
2. Untersuchungsmethodik	3
3. Auflistung der planungsrelevanten Arten	5
4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten	8
5. Maßnahmen zur Minimierung und zum Ausgleich möglicher Auswirkungen	14
6. Zusammenfassung	14

1. Anlass und Zielsetzung

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Industriegebiet“ in der Gemarkung Deuz umfasst Veränderungen, die sich auf Tier- und Pflanzenarten im Änderungsgebiet und ggf. darüber hinaus auswirken können. In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird auf den genannten, speziellen Sachverhalt näher eingegangen. Insbesondere wird darin herausgearbeitet, unter welchen Voraussetzungen das Vorhaben trotz Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- und Pflanzenarten und –gesellschaften zulässig ist. Das Ergebnis dieses Fachbeitrags fließt daher in die Kompensationskonzeption des Umweltberichtes zur Begründung der Bebauungsplanänderung ein.

Sofern planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten von dem Vorhaben betroffen sind, ist im Rahmen dieses Fachbeitrages nachzuweisen, dass deren Erhaltungszustand nicht ungünstiger wird, als er sich zur Zeit darstellt. Dies bedeutet, dass der jeweiligen Art ein genügend großer Lebensraum weiterhin zur Verfügung stehen muss bzw. im Verlustfalle möglichst gleichwertig wiederherzustellen ist. Damit wird sichergestellt, dass die Populationen der betroffenen Arten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet mindestens stabil bleiben, möglichst jedoch weiter anwachsen können, um ihre aktuell gegebene Gefährdung zu überwinden.

Es ist somit zu prüfen, ob das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügt.

In der nachfolgenden Ausarbeitung werden daher die planungsrelevanten Arten des Messischblatts 5114 (2. Quadrant) daraufhin überprüft, inwieweit sie von dem Vorhaben in erheblicher, das heißt relevanter Weise betroffen sein können und mit welchen flankierenden Maßnahmen diese Auswirkungen vermieden oder doch zumindest auf ein unerhebliches, umweltverträgliches Maß reduziert werden können. Da auch über die im MTB 5114 aufgelisteten Arten hinaus weitere, international und national geschützte Arten hier vorkommen, werden auch diese Arten, sofern ihre Vorkommen bekannt bzw. mit Sicherheit zu erwarten sind, kurz aufgeführt und bewertet. Grundlage für diese Vorgehensweise ist die „Gemeinsame Handlungsempfehlung für Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.

2. Untersuchungsmethodik

In Nordrhein-Westfalen werden etwa 1.100 Tier- und Pflanzenarten einer naturschutzrechtlichen Kategorie zugeordnet. Aufgrund dieses enormen Umfangs wird vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) eingeräumt, dass die lückenlose, systematische Untersuchung eines derartigen Artenspektrums sowohl aus methodischen als auch aus arbeitsökonomischen und finanziellen Gründen nicht sinnvoll zu bewältigen ist. Auch wurden im Zuge der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes die lediglich national besonders geschützten Arten (alle geschützten Arten ohne die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben pauschal freigestellt. Diese Freistellung betrifft in Nordrhein-Westfalen etwa 800 Arten. Dennoch bleiben die „nur“ national besonders geschützten Arten nicht unberücksichtigt, sondern werden – wie bisher bereits üblich – im Rahmen der Eingriffsregelung einschließlich der zu beachtenden Vermeidungen, Minimierungen und Kompensationskonzepten weiterhin berücksichtigt, z. B. über Bauzeitenregelungen während Brut- und Aufzuchtzeiten. Bei konkreten Hinweisen auf eine Gefährdungskategorie der Roten Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in NRW werden sie zusätzlich zu den europäischen Arten einzelfallbezogen betrachtet.

Die sogenannten planungsrelevanten Arten in NRW umfassen gemäß einer Definition des LANUV (Dr. Kiel, 2007) etwas mehr als 200 Tier- und Pflanzenarten, die sich aus „streng

geschützten“ Arten einschließlich der „europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten“ und in diesen Kategorien enthaltenen, „europäischen Vogelarten“ zusammensetzen. Sofern deren Vorkommen im jeweils untersuchten Raum nicht ganz ausgeschlossen werden kann, sollen sie einer Art-für-Art-Betrachtung unterzogen werden. Dies erfolgt in einer kurzen textlichen Erläuterung mit abschließender Einschätzung, ob das Vorhaben erhebliche oder unerhebliche Auswirkungen auf einzelne Individuen oder eine Population der jeweiligen Art haben kann. Sofern erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, müssen geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung oder deutlicher Reduzierung entwickelt werden, welche dann als entsprechende Auflagen in einer Genehmigung des Vorhabens Berücksichtigung finden.

Sollten keine wirksamen Vermeidungsmaßnahmen möglich sein, sind Ausnahmen von dem jeweiligen Verbotstatbestand zu erwirken. Kann der Ausnahme nicht stattgegeben werden, ist das Vorhaben unzulässig.

Grundsätzlich besteht bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange zum Schutzgut Tiere die theoretische Anforderung, alle in Betracht kommenden Arten in gleicher Tiefe zu erfassen. Die Erhebungen dürfen in methodischer Hinsicht nicht zu beanstanden sein und müssen ein für die Untersuchung hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial ergeben. Grundlage hierzu bilden eigene Geländeaufnahmen mit entsprechenden Potentialabschätzungen.

Nach der laufenden Rechtsprechung hängt die Untersuchungstiefe maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetations- oder Geländestrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten und der Auswertung vorliegender Angaben zu der hier lebenden Fauna sein Bewenden haben. Daher kann im vorliegenden Fall auf eine konkrete Erfassung z. B. von Schmetterlingen, Reptilien, Amphibien, Fledermäusen sowie von boden- und heckenbrütenden Vögeln verzichtet werden. Es genügt eine Inaugenscheinnahme des betroffenen Bereiches, um potenzielle Quartiere wie z. B. artenreiche Feuchtwiesen und –brachen oder Gehölze mit höhlenreichem, aufstehendem Totholz anzuführen und aus der Anzahl und Ausdehnung solcher Strukturen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Quartieren zu ziehen. Diese Vorgehensweise wird in der Rechtsprechung eindeutig akzeptiert (BVerwG 13.03.2008 – 9 VR 9.07). Sind von vertiefenden Untersuchungen „keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden“.

Allerdings verlangt das Artenschutzrecht Ermittlungen, deren Ergebnisse die zuständige Behörde „in die Lage versetzen, die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände zu prüfen. Hierfür benötigt sie jedenfalls Daten, denen sich in Bezug auf den ggf. betroffenen Bereich die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen.“ (a.a.O)

Bei den Begehungen des Geländes im Frühjahr und Sommer 2018 wurden sowohl die im Änderungsgebiet vorhandene, wildlebende Tierwelt – soweit erkennbar – als auch potenzielle Lebensräume der zur bewertenden Arten erfasst. Abgesehen von häufigeren Arten wie Elstern, Amseln, Kohl- und Blaumeisen, Bachstelzen, Kleibern und Buchfinken in den Gehölzbeständen entlang der Sieg wurden jedoch weder planungsrelevante Vogelarten noch Schmetterlinge gesichtet. Auch Säugetiere, Amphibien und Reptilien konnten nicht festgestellt werden.

Unabhängig von der im Änderungsgebiet potenziell bzw. real vorkommenden Tierwelt werden die Bauarbeiten den üblicherweise umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht weitgehend entsprechen, da eventuell notwendige, vorbereitende Rückschnittarbeiten der in das Baufeld ragenden Äste und Zweige der siegbegleitenden Gehölze vor Baubeginn im gesetzlich festgelegten Fällzeitraum (01.10.2018 bis 28.02.2019) stattfinden werden. Damit wird das Brutgeschäft der Vogelwelt nicht gestört.

Die Errichtung eines Hallenanbaus auf der erweiterten, überbaubaren Fläche ist unbedenklich, da auf diesem nahezu vollständig versiegelten und als Lagerplatz genutzten Gelände keine Vorkommen von Bodenbrütern zu erwarten sind und auch Heckenbrüter allenfalls in randlichen Gehölzstreifen vorkommen können, die jedoch erhalten. Rückschnitte erfolgen außerhalb der Brutzeiten (s.o.). In einigen älteren Espen und Eichen am linken Siegufer sind nistende Amseln und Blaumeisen festgestellt worden. Diese europäisch geschützten Arten werden von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen, weil sich die Neststandorte nordöstlich von bereits bestehenden Werkhallen befinden, die baulich nicht verändert werden.

Bei der Bestandsaufnahme der Biototypen sind keine Vorkommen von Großem Wiesenknopf festgestellt worden. Demnach sind hier zumindest keine Fortpflanzungsstätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings betroffen. Diese sind erst in den örtlich feuchten bis nassen Grünlandflächen östlich der Waldstraße in der Siegaue vorhanden.

Mit den bei den Begehungen erhaltenen Ergebnissen konnten wichtige Informationen zu artenschutzrechtlichen Belangen gewonnen werden. Weitere Rückschlüsse auf gesetzlich geschützte Arten werden aus den im betrachteten Abschnitt vorhandenen topografischen und botanischen Strukturen gezogen.

3. Auflistung der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen im untersuchten Änderungsgebiet nicht vor. Auch Arten der Roten Liste der Pflanzen in NRW wurden nicht identifiziert. Es handelt sich bei dem untersuchten Bereich um das etwa 1,4 ha umfassende Werksgelände der Fa. Klein Umformtechnik GmbH, welches bis auf einige kleine Nebenflächen (Rasen und Beete mit Bodendeckern im Eingangsbereich, bergseitige Böschung zur dort angrenzenden Fa. Brühl hin) überbaut bzw. mit Umfahrungen und Hofflächen versiegelt ist.

Zwar liegen naturschutzrechtlich hochwertige Strukturen wie Teiche und Gräben mit nässeliebenden Staudenfluren und Röhrichten im Talraum der Sieg unweit des Änderungsgebiets, sie werden jedoch in keinem Fall von den geplanten Bauvorhaben berührt. Daher verbleiben allenfalls jahreszeitlich bezogene, artenschutzrechtliche Randbedingungen, die als Auflagen in die Baugenehmigung einfließen werden.

Detaillierte faunistische Erhebungen im engeren, untersuchten Raum sind bisher nicht erfolgt.

In den Gehölzbeständen entlang der nördlich verlaufenden Sieg sind überall baum- und heckenbrütende Vögel zu erwarten. Diese Gehölze werden lediglich punktuell von Baumaßnahmen berührt, indem in das spätere Baufeld ragende Äste und Zweige zurückzuschneiden sind. Dies wird aus artenschutzrechtlichen Gründen bevorzugt im Winterhalbjahr erfolgen. Bodenbrüter sind erst in weiterer Entfernung auf den teilweise extensiv bewirtschafteten Grünlandflächen und -brachen der Siegaue zwischen der Bebauung der Kölner Straße und der Sieg östlich des Änderungsgebiets zu erwarten, die jedoch nicht von den geplanten Bauvorhaben berührt werden. Für zahlreiche Arten sind die gut ausgeprägten Biotopstrukturen außerhalb der Ortslage von Deuz in den Talräumen der Sieg und des Werthenbaches und in den umgebenden Wäldern wirksam miteinander vernetzt und bieten der heimischen Tierwelt sehr gut geeignete Lebensräume. Trotz der außerorts verbreitet hervorragenden Habitatausstattung sind die Populationen mehrerer besonders seltener, planungsrelevanter Arten rückläufig oder in den vergangenen zehn Jahren ganz erloschen. Konkrete Gründe hierfür sind nicht erkennbar, allerdings unterliegen die Populationen zahlreicher Arten über die Jahre hinweg deutlichen Schwankungen.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass diese und auch andere Arten in den vorgefundenen Strukturen nicht zumindest zeitweise doch vorkommen können. Daher wird im folgenden das un-

tersuchte Gebiet hinsichtlich möglicher Vorkommen planungsrelevanter Arten anhand der Artenlisten des 2. Quadranten des Meßtischblatts 5114 (Quelle: aktuelle LANUV-Homepage, Infosystem „Geschützte Arten in NRW“) näher betrachtet. Die Auswertung bezieht sich über die zweifelsohne lückenhafte Datenbasis hinaus auf potenziell mögliche Vorkommen, die auf dem betrachteten Gelände und in angrenzenden Gehölzbeständen und sonstigen Flächen grundsätzlich vorhanden sein können.

Diese Auswertungen erfolgen folgendermaßen:

Zunächst werden die 35 in der nachstehenden Liste aufgeführten Arten daraufhin geprüft, ob sie ihre Lebensräume ganz oder teilweise im Bereich des Änderungsgebiets haben. Besonders wird hierbei berücksichtigt, ob die jeweilige Art in den hauptsächlich dort vorhandenen Biotoptypen ihren Verbreitungsschwerpunkt bzw. ihr Hauptvorkommen besitzt und sich dort auch ihre Reproduktionsstätten befinden oder ob sie allgemein bzw. lediglich potenziell dort vorkommt, z. B. die Fläche zur Nahrungssuche frequentiert. Alle Arten, auf welche dies zutrifft, können grundsätzlich von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein. Es wird weiterhin erläutert, ob diese Auswirkungen schwerwiegender Natur sind oder sogar für die jeweilige Art bestandsbedrohend sind (Worst-case-Betrachtung) oder ob die Auswirkungen vorübergehend bzw. unerheblich sind. Diese Betrachtungen können im vorliegenden Fall aufgrund der jeweils bekannten, artspezifischen Ansprüche und jahreszeitlichen Lebenszyklen ohne weitergehende tierökologische Untersuchungen erfolgen.

In einer ersten Einschätzung werden die laut Aufstellung der LANUV voraussichtlich nicht im Änderungsgebiet vorkommenden Arten kurz angesprochen. Potenziell im Änderungsgebiet vorkommende Arten werden hinsichtlich ihrer Lebensraumbedürfnisse genauer betrachtet. Ziel dieser detaillierten Betrachtung ist es, nächst den vertretbaren Eingriffsvermeidungen und –minimierungen auch – falls erforderlich – eine funktionale Kompensation unvermeidbarer Eingriffe für die betrachteten Arten zu gewährleisten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betrachteten Arten zu vermeiden oder zu verhindern. Zu einer solchen Verschlechterung käme es, wenn Vorkommen einer seltenen Art oder bedeutende Vorkommen einer mittelhäufigen bis häufigen Art in Anspruch genommen würden bzw. sich deren Populationsgrößen deutlich verkleinerten.

Planungsrelevante Arten für das Meßtischblatt 5114, Quadrant 2, Stand Juni 2018

Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abensegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G

<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S↑
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U

<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	S
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden	G
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Nachweis ab 2000 vorhanden	S

Erhaltungszustand der Arten in NRW: G – günstig, U – ungünstig/unzureichend, S – ungünstig/schlecht

4. Einschätzung der planungsrelevanten Arten

Bei dem vorhandenen Umfeld des Änderungsgebiets handelt es sich um unterschiedliche, überwiegend jedoch um ökologisch geringwertige Biotoptypen ohne oder mit nur gering ausgeprägten Vernetzungsstrukturen. Daher sind die Lebensbedingungen für sehr viele Tierarten tendenziell eher als ungünstig zu beurteilen.

Die folgenden 10 planungsrelevanten Arten im Bereich des MTB 5114 (2. Quadrant) sind im untersuchten Gelände nicht zu erwarten, da hier grundsätzlich keine geeigneten Lebensraumstrukturen für diese Arten vorhanden sind.

<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper
<i>Asio otus</i>	Waldohreule
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz

Nach Ausschluss der vorstehenden Arten, die in solchen Strukturen leben, welche im untersuchten Gebiet nicht oder nur in untergeordnetem Maße vorkommen, verbleiben erwar-

den. Solche Strukturen sind in näherer und weiterer Umgebung des Vorhabens überall vorhanden und bleiben durchweg erhalten. Die Bautätigkeit während der Errichtung einer weiteren Werkhalle findet tagsüber statt und wird nicht zu Störungen führen, die die Tiere zu Aufgabe ihrer aktuellen Aufzuchtstätigkeit veranlassen würden. Unter diesen Bedingungen werden etwaige Populationen dieser Art **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Nyctalus noctula

Großer Abendsegler

Große Abendsegler leben in totholzreichen Wäldern mit Baumhöhlen und jagen in Wäldern, auf Lichtungen, teilweise auch in größeren Höhen über Freiflächen. Die Wochenstuben befinden sich in Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen. Solche Strukturen sind in näherer und weiterer Umgebung des Vorhabens überall vorhanden und bleiben durchweg erhalten. Auch die Jagdtätigkeit der Abendsegler wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Die Bautätigkeit während der Errichtung einer weiteren Werkhalle findet tagsüber statt und wird nicht zu Störungen führen, die die Tiere zu Aufgabe ihrer aktuellen Aufzuchtstätigkeit veranlassen würden. Daher werden Populationen dieser Art durch das Vorhaben **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus nathusii

Rauhautfledermaus

Die Überwinterungsquartiere (vorwiegend Hohlräume in Bäumen sowie Fels- und Gebäudespalten) der fernwandernden Rauhautfledermaus befinden sich i. d. R. außerhalb von NRW und werden daher von dem Vorhaben nicht berührt. Auch die Wochenstuben dieser Art sind in NRW kaum anzutreffen; sie befinden sich in Hohlräumen von Bäumen, unter abstehender Borke und in Nistkästen, seltener in Gebäuden. Einzelne, ggf. hierfür geeignete Totholzstrukturen sind allenfalls in Totholzbeständen entlang der Sieg nordwestlich des Änderungsgebiets vorhanden, sie liegen jedoch in hinreichend weiter Entfernung, um Störungen zu vermeiden. Die Jagdhabitats der Rauhautfledermaus liegen an insektenreichen Waldrändern, besonders aber in feuchten bis nassen Lagen in der Nähe von Gewässern. Solche Strukturen befinden sich am nördlichen Rand des Änderungsgebiets entlang der Sieg und werden lediglich geringfügig bei vereinzelt Rückschnitten von Gehölzen verändert. Eine etwaige Population wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Pipistrellus pipistrellus

Zwergfledermaus

Die im Siegerland sehr häufige Zwergfledermaus, die auch in der Ortslage von Deuz in hoher Abundanz zu erwarten ist, hat sowohl ihre Überwinterungsquartiere als auch ihre Wochenstuben in Gebäudehohlräumen. Diese Orte werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Als Jagdhabitat sind die Gehölzränder, Hecken und Gebüsche im gesamten untersuchten Gebiet gut geeignet, diese Strukturen bleiben jedoch weitgehend erhalten. Eine etwaige Population der Zwergfledermaus wird daher **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Accipiter gentilis

Habicht

Habichte nisten in Wäldern mit altem Baumbestand (Nadelgehölze und Rotbuchen). Diese Strukturen sind im weiteren Umfeld des untersuchten Gebietes verbreitet vorhanden, in unmittelbarer Nähe des untersuchten Geländes ist jedoch kein Horst von Habichten bekannt. Das Jagdhabitat eines Habichtpaares umfasst 400 bis 1000 ha. Die innerhalb des Firmengeländes stattfindende Bautätigkeit wird die Jagdmöglichkeiten eines im Siegtal jagenden Habichtpaares **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Accipiter nisus

Sperber

Sperber nisten bevorzugt in dichten Nadelwaldbeständen, die in weiterer Entfernung von dem untersuchten Gebiet vorhanden sind. In unmittelbarer Nähe des untersuchten Abschnitts der L 729 ist jedoch kein Horst von Sperbern bekannt. Das Jagdhabitat eines Sper-

berpaares umfasst 400 bis 700 ha. Die innerhalb des Firmengeländes stattfindende Bautätigkeit wird die Jagdmöglichkeiten eines im Siegtal jagenden Sperberpaares **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Alcedo atthis

Eisvogel

Aufgrund des Regelprofils der Sieg nördlich des Betriebsgeländes sind keine Bruthöhlen von Eisvögeln vorhanden. Zeitweilig können während der Bauzeit geringfügige Störungen nahrungssuchender Eisvögel durch Lärm und Bewegungen auftreten, diese bleiben jedoch auf einen engen Raum begrenzt und das Nahrungshabitat der Tiere wird nicht dauerhaft nachteilig verändert. Daher wird diese Art **nicht** in erheblichem Maße gestört werden.

Anthus trivialis

Baumpieper

Baumpieper brüten am Boden in hochstaudenreichen Kahlschlag- oder Waldrandflächen, häufig unter niedrigen Gebüschern oder Farnen, mit hohen Singwarten auf Bäumen und Sträuchern. Im eigentlichen Änderungsgebiet sind insbesondere für die Brut kaum geeignete Standorte vorhanden, da diese Strukturen hier nur rudimentär ausgebildet sind und aufgrund der Lage inmitten von Gewerbe- und Industriebetrieben wiederholt Störungen auftreten. Bei der Begehung wurden keinerlei Hinweise auf Neststandorte von Bodenbrütern festgestellt. Aufgrund der erwähnten, häufigen Störungen wird der Bereich offensichtlich von Bodenbrütern gemieden. Daher ist davon auszugehen, dass Baumpieper **nicht** von dem Vorhaben negativ betroffen werden.

Buteo buteo

Mäusebussard

Mäusebussarde nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen auf großen Bäumen in 10 bis 20 m Höhe. Solche Strukturen sind entlang der Sieg nördlich des Änderungsgebiets verbreitet vorhanden; dort ist jedoch kein Horst von Mäusebussarden bekannt. Zur Jagd werden Offenlandbereiche in weiterer Umgebung eines Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Bussardpaares umfasst mindestens 150 ha. Die innerhalb des Firmengeländes stattfindende Bautätigkeit wird die Jagdmöglichkeiten von im Siegtal jagenden Mäusebussarden **nicht** in entscheidendem Umfang stören oder verändern.

Cuculus canorus

Kuckuck

Der Kuckuck zählt erst seit kurzem zu den planungsrelevanten Vogelarten in Nordrhein-Westfalen. Er könnte dann betroffen sein, wenn er sein Ei in ein Nest eines an sich nicht planungsrelevanten Wirtsvogels legte, welches sich in den Gehölzen des untersuchten Raumes befände. Grundsätzlich sind Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze potenzielle Wirtsvögel des Kuckucks. Einige dieser Arten sind im untersuchten Bereich nicht auszuschließen. Die wenigen zurückzuschneidenden Gehölze entlang der Sieg enthalten allerdings aufgrund der häufigen Störungen kaum Nester dieser Wirtsvögel. Außerdem erfolgt der Rückschnitt vor Baubeginn im Winterhalbjahr 2018/2019 und damit vor Beginn der Brutperiode. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine nachteiligen** Auswirkungen auf den Kuckuck haben.

Delichion urbica

Mehlschwalbe

Mehlschwalben nisten als Kulturfolger in bzw. an Gebäuden. Die im Änderungsgebiet bereits vorhandene Bebauung ist zwar teilweise als Niststandort für diese Tiere geeignet, es wurden dort jedoch keine Schwalbennester gefunden. Auch jagend wurden weder Mehlschwalben noch Mauersegler festgestellt. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Mehlschwalbe haben wird.

Dendrocopus medius

Mittelspecht

Für den Mittelspecht fehlen im untersuchten Bereich Höhlen in aufstehenden Bäumen, da diese erst teilweise die notwendige Stammdicke erreicht haben und daher meist noch vital sind. Allenfalls dienen vereinzelte, abgestorbene Bäume als Nahrungshabitat, während Bruthabitats der genannten Spechtart, sofern sie hier überhaupt dauerhaft vorkommt, außerhalb des untersuchten Geländes liegen. Die geplante Bebauung wird allenfalls während der Bauphase geringfügige Störungen hier nahrungssuchender Mittelspechte verursachen. Daher wird das Vorhaben voraussichtlich **keine** Auswirkungen auf diese Spechtart haben.

Dryobates minor

Kleinspecht

Der Kleinspecht lebt in parkartigen oder lichten Laub- und Mischwäldern, durchaus auch an Siedlungsrandern. Da im untersuchten Bereich direkt an der Sieg keine hierfür geeigneten Totholzstrukturen vorhanden sind, finden Kleinspechte hier keine geeigneten Bruthöhlen vor. Allenfalls dienen vereinzelte, abgestorbene Bäume als Nahrungshabitat, während Bruthabitats der genannten Spechtart, sofern sie hier überhaupt dauerhaft vorkommt, außerhalb des untersuchten Geländes liegen. Die geplante Bebauung wird allenfalls während der Bauphase geringfügige Störungen hier nahrungssuchender Kleinspechte verursachen. Daher wird das Vorhaben voraussichtlich **keine** Auswirkungen auf Kleinspechte haben.

Falco tinnunculus

Turmfalke

Turmfalken besiedeln Felsnischen und Halbhöhlen an Felsen, häufig aber auch an Gebäuden und Ruinen. Für diese Greifvögel geeignete Strukturen sind auf einzelnen gewerblich genutzten Gebäuden am südlichen Rand des Siegtals zwar grundsätzlich vorhanden, hier sind aber keine Vorkommen brütender Turmfalken bekannt. Die offenen Talräume im Siegtal sind potenzielle Jagdhabitats des Turmfalken, sie werden von dem Vorhaben jedoch nicht bzw. allenfalls kurzzeitig randlich berührt. Daher ist **nicht** davon auszugehen, dass diese Art in erheblichem Maße gestört werden wird.

Hirundo rustica

Rauchschalbe

Die Brutplätze der Rauchschalbe befinden sich in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Ställe, Scheunen und Hofgebäude) und somit in Ortslagen, in deren Nähe sie auch ihre Nahrungshabitats haben. Im untersuchten Gebiet sind keine Brutplätze von Rauchschalben bekannt. Auch jagend wurden weder Rauchschalben noch Mauersegler festgestellt. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf die Rauchschalbe haben wird.

Milvus milvus

Rotmilan

Rotmilane nisten in Randbereichen von Wäldern sowie auf Einzelbäumen und Gehölzgruppen. Gehölzstrukturen in für diese Art geeigneter Größe sind im Umfeld der untersuchten Fläche zwar vereinzelt vorhanden, dort sind jedoch keine Horste des Rotmilans festgestellt worden. Die unmittelbar angrenzende gewerblich-industrielle Bebauung, aber auch die starke Frequentierung der Waldstraße führen insgesamt zu häufigen Beunruhigungen, die eine Brut in unmittelbarer Nähe des Baufelds weitgehend ausschließen. Dennoch war zuletzt vor ca. neun Jahren ein Horststandort von Rotmilanen rund 300 m nordwestlich des Änderungsgebiets in einem älteren Laubmischwald nahe der Fa. Brühl bekannt (Hinweis von Herrn Alfred Raab), die Belegung dieses Horstes war jedoch zuletzt unsicher. Zur Jagd werden Offenlandbereiche mit einem Wechsel von Grünland und Äckern in weiterer Umgebung eines Horstes aufgesucht. Das Jagdhabitat eines Rotmilanpaares umfasst mindestens 1500 ha. Die innerhalb des Firmengeländes stattfindende Bautätigkeit im Bereich des knapp 2 ha umfassenden Baufelds wird nicht zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im

Siegtal bei Deuz vorhandenen Brutpaaren führen. Diese Art wird **nicht** in erheblichem Maße gestört.

Passer montanus Feldsperling

Feldsperlinge brüten bevorzugt in Gehölzen und Gärten mit Obstbäumen in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Sie legen ihre Nester häufig in Baumhöhlen, Mauernischen, Felsspalten oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern an. Im untersuchten Gebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Zur Nahrungssuche von Feldsperlingen ist vor allem der östlich angrenzende, unbebaute Talraum der Sieg mit offenen bis halboffenen Flächen geeignet. Solche Strukturen werden von dem Vorhaben nicht beansprucht. Daher wird diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen.

Pernis apivorus Wespenbussard

Wespenbussarde leben in reich strukturierten, halboffenen Landschaften mit alten Baumbeständen und nisten auf höheren Laubbäumen, häufig in verlassenen Horsten anderer Greifvögel. Solche Strukturen sind im weiteren Umfeld des untersuchten Gebiets zwar vereinzelt vorhanden; innerhalb des engeren Änderungsgebiets ist jedoch kein Horst von Wespenbussarden bekannt. Wespenbussarde jagen ihre Beute an Waldrändern und Säumen sowie über Grünland und anderen freien Flächen, wie im untersuchten Gebiet verbreitet vorhanden. Jagdhabitats von mindestens ähnlicher Eignung sind in der freien Feld- und Wiesenflur in näherer und weiterer Entfernung reichlich vorhanden. Die innerhalb des Firmengeländes stattfindende Bautätigkeit wird **nicht** zu einer existenzbedrohenden Einschränkung von ggf. im Siegtal bei Deuz vorhandenen Brutpaaren führen.

Phoenicurus phoenicurus Gartenrotschwanz

Im betrachteten Gebiet sind lediglich in den Gehölzbeständen entlang der Sieg vereinzelt Strukturen vorhanden, die für Gartenrotschwänze als Bruthabitats geeignet sind. Die Tiere bevorzugen reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder. Besonders fehlen hier höhlenreiche Obstbäume oder Kopfweiden, die für den Nestbau bevorzugt werden. Auch als Nahrungshabitats ist das untersuchte Gelände nur bedingt geeignet. Die teils weitläufigen Gärten der im weiteren Umfeld, besonders der Kölner Straße und östlichen Waldstraße gelegenen Ortslage von Deuz bieten für Gartenrotschwänze bessere Lebensbedingungen. Daher ist davon auszugehen, dass diese Art **nicht** nachteilig von dem Vorhaben betroffen wird.

Phylloscopus sibilatrix Waldlaubsänger

Waldlaubsänger sind waldbewohnende Bodenbrüter und legen ihre backofenförmigen Nester gut versteckt unter Gebüsch und Gestrüpp an. Solche Strukturen sind lediglich in Ansätzen in den Gehölzbeständen entlang der Sieg vorhanden. Es wurden bei den Begehungen dort zwar weder Niststandorte noch die Tiere selbst festgestellt, dennoch kann ein Vorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden. Da die Gehölze lediglich randlich im Winterhalbjahr 2018/2019 zurückgeschnitten werden und im Bestand erhalten bleiben, werden von den geplanten Baumaßnahmen keine Gelege des Waldlaubsängers oder anderer, hier brütender Arten betroffen werden. Insgesamt ist davon auszugehen, dass diese Art **nicht** erheblich von dem Vorhaben betroffen wird.

Picus canus Grauspecht

Der Grauspecht lebt in aufgelockerten, vielfach gegliederten Laub- und Mischwäldern, z. B. Auwäldern, mit totholzreichen Abschnitten und Freiflächen zum Nahrungserwerb (Ameisen). Im untersuchten Bereich ist bisher kaum Totholz in aufstehenden Bäumen entlang der Sieg vorhanden. Bis auf einzelne, jedoch noch vitale Espen und Eichen weisen die meisten Bäu-

me ohnehin erst Stammdurchmesser von weniger als 20 cm auf und kommen daher als Bruthabitat für Spechtarten nicht in Frage. Bauzeitliche Störungen werden vermieden, indem ein erforderlichen Gehölzrückschnitt vor der Brutperiode bis Mitte März 2019 erfolgt. Später auftretende, vorübergehende Störungen betreffen allenfalls befristet die Nahrungssuche der Art, die jedoch in einem größeren Umkreis stattfinden kann. Daher wird das Vorhaben voraussichtlich **keine** erheblichen negativen Auswirkungen auf diese Spechtart haben.

Maculinea nausithous

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Die Lebensräume des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. In höheren Lagen werden auch Weg- und Straßenböschungen sowie Säume besiedelt. Voraussetzung für das Vorkommen des Bläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v. a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Diese Pflanze ist in der Siegaue verbreitet vorhanden, jedoch nicht auf dem Gelände der Fa. Klein Umformtechnik GmbH. Unter diesen Voraussetzungen wird das Vorhaben **keine** erheblichen Auswirkungen auf Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläulinge haben.

5. Maßnahmen zur Minimierung und Ausgleich möglicher Auswirkungen

Wie im vorstehenden Abschnitt dargelegt, wird das Vorhaben auf die meisten möglicherweise im untersuchten Bereich vorkommenden, planungsrelevanten Arten entweder keine oder allenfalls geringfügige Auswirkungen haben. Diese Auswirkungen können besonders mit bauzeitlichen Regelungen minimiert bzw. ganz vermieden werden. Nicht nur zum Schutz der betrachteten, planungsrelevanten Arten, sondern der gesamten, im untersuchten Gebiet vorhandenen Tierwelt sollten während der Brutzeiten (in dieser submontanen Höhenlage i. d. R. zwischen Anfang bis Mitte April und Mitte bis Ende Juli) keine Rückschnitte oder Rodungsarbeiten stattfinden. Der weitere Ablauf der geplanten Baumaßnahmen wird voraussichtlich keine derart großen Störungen verursachen, dass aufgrund der Arbeiten im Umfeld der Baustelle Bruten aufgegeben würden.

Geringfügig betroffen sein können solche Arten, die den untersuchten Bereich ganz oder teilweise als Jagdhabitat nutzen. In dem östlich angrenzenden Talraum der Siegaue mit Wiesenflächen unterschiedlicher Nutzungsintensität sowie in weiteren offenen Talabschnitten und -hängen sowie Waldflächen auf den übrigen Hängen und Kuppen sind jedoch sehr viele – teilweise auch besser geeignete – Jagdhabitats für eventuell betroffene Arten vorhanden, daher können die aufgeführten Beeinträchtigungen zugelassen werden. Die dauerhafte Überbauung innerhalb des erweiterten Baufensters im Änderungsgebiet beansprucht keine für planungsrelevante Arten bedeutsamen Flächen.

Für die betrachteten, planungsrelevanten Arten werden keine artspezifischen Kompensationsmaßnahmen erforderlich, wie sie z. B. bei erheblichen Eingriffstatbeständen mit vorgezogenen CEF-Maßnahmen ggf. umgesetzt werden müssten.

6. Zusammenfassung

Die Fa. Klein Umformtechnik GmbH beabsichtigt, auf dem nordwestlichen Teil des Firmengeländes weitere gewerblich genutzte Gebäude zu errichten. Von dem Vorhaben werden in sehr untergeordnetem Umfang nicht versiegelte Flächen von geringem ökologischem Wert beansprucht. Unabhängig von der hierbei umfangreich praktizierten Eingriffsvermeidung muss das Vorhaben dem gesetzlichen Artenschutz bezüglich der planungsrelevanten Arten nach EU-Recht genügen.

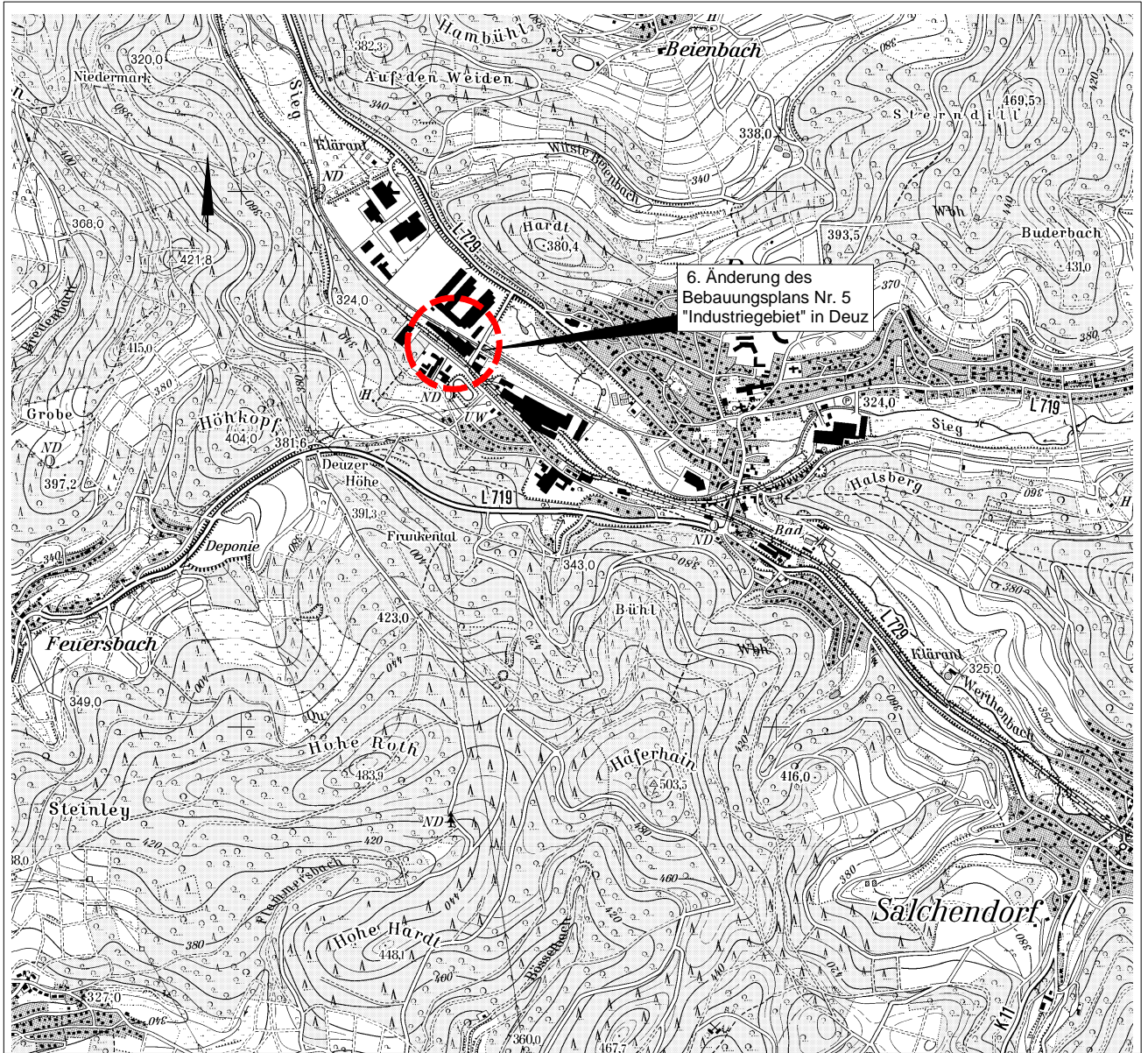
In dieser Ausarbeitung wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im 2. Quadranten des Maßstabblatts 5114 in erheblicher, d. h. relevanter Weise betroffen sein können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass die betrachteten Arten allenfalls in unerheblichem Maße (zeitweilige oder dauerhaft geringfügige Einschränkung des Nahrungs- bzw. Jagdhabitats)

betroffen sein werden. Die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Fäll- und Rodungszeiten wird sicherstellen, dass außer den häufigeren Arten (u. a. die nicht gefährdeten europäischen Vogelarten) auch andere, entsprechend geschützte Arten nicht von dem Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Damit wird unter den gegebenen Rahmenbedingungen die artenschutzverträglichste Lösung sichergestellt. Die Erstellung artenschutzrechtlicher Protokolle ist nicht erforderlich.

Aufgestellt: Netphen, im Januar 2019



Rainer Backfisch, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung



	<p>Stadt Netphen</p> <p>Amtsstraße 2 - 6</p> <p>57250 Netphen</p>	<p>6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Industriegebiet"</p> <p>Gemarkung Deuz</p> <p>Landschaftspflegerischer und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</p> <p>Übersichtslageplan</p>
	<p>Juni 2018</p> <p>M 1 : 25.000</p> <p>Bearbeitung:  Rainer Backfisch Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Breitstraße 25, 57250 Netphen</p>	